



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Es besteht ein Schutzkonzept mit Maskenpflicht: Siehe hinterste Seite

Datum: Montag, 13. Dezember 2021
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Saal «Heinrich von Hünenberg»



BUDGET FÜR DAS JAHR 2022 UND FESTSETZUNG DES STEUERFUSSES

Das Budget 2022 rechnet mit einem voraussichtlichen Aufwandüberschuss von CHF 1'230'000. Dieses Ergebnis ergibt sich mit einem Steuerfuss von 65 %. Die wesentlichste Veränderung gegenüber dem Vorjahresbudget ist der tiefere Beitrag aus dem Zuger Finanzausgleich. Nettoinvestitionen sind im Umfang von CHF 6'389'000 vorgesehen.

Seite 14



KREDITBEGEHREN FÜR DIE FLÄCHENDECKENDE EINFÜHRUNG VON UNTERFLURCONTAINERN FÜR HAUSKEHRICHT

2018 hat der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (zeba) die flächendeckende Einführung von Unterflurcontainern (UFC) zur Entsorgung von Hauskehricht im ganzen Kanton Zug beschlossen. Der Gemeinderat beantragt einen Subventionsbeitrag pro UFC von CHF 8'000. Dafür soll ein Bruttokredit von CHF 972'000 eingeholt werden.

Seite 30



BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE NEUEN KONZESSIONSVERTRÄGE MIT DER WWZ AG, ZUG, UND DER ELEKTRO-GENOSSEN- SCHAFT HÜNENBERG (EGH)

Die Konzessionsverträge mit den beiden Energielieferanten WWZ und EGH wurden in den Jahren 1998/99 (WWZ) und 1993 (EGH) abgeschlossen. Sie sollen nun an die veränderten politischen und gesetzlichen Gegebenheiten (Strom- und Gasmarktliberalisierung) angepasst werden.

Seite 36



Gemeinde Hünenberg

**Bitte kommen Sie wegen der
Massnahmen gemäss Schutzkonzept
frühzeitig an die Versammlung.**

Parteiversammlungen

Allgemeine Informationsveranstaltung zum Kreditbegehren für die flächendeckende Einführung von Unterflurcontainern für Hauskehricht (Traktandum 4):

➤ **Mittwoch, 1. Dezember 2021, 19.30 Uhr, Saal «Heinrich von Hünenberg»**

Die Mitte Hünenberg:	Mittwoch, 1. Dezember 2021, ca. 20.15 Uhr, Einhornsaal
FDP Hünenberg:	Mittwoch, 1. Dezember 2021, ca. 20.15 Uhr, Saal «Heinrich von Hünenberg»
Grünes Forum Hünenberg:	Mittwoch, 1. Dezember 2021, ca. 20.15 Uhr, Aula Ehret A
Grünliberale Partei:	Montag, 29. November 2021, 20.00 Uhr, Online-Veranstaltung
Schweizerische Volkspartei SVP:	Mittwoch, 1. Dezember 2021, ca. 20.15 Uhr, Böschhof Kultursilo
Sozialdemokratische Partei SP:	Montag, 29. November 2021, 19.30 Uhr, Mehrzwecksaal Kemmatten

Vorbehalten bleiben kurzfristige Änderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Impressum

Redaktion	Guido Wetli, Robin Ammann, Christian Bollinger, Daniel Schriber, Jean-Claude Wenger, Dominik Barmet, Alessandra Silla
Gestaltung	Solange Glutz
Titelfoto/Fotos Seiten 4 und 9	Überschwemmung Maschwander Allmend, Reussspitz, 15. Juli 2021, Andreas Busslinger
Auflage	4'450

GEMEINDEPRÄSIDENTIN RENATE HUWYLER BEANTWORTET DIE WICHTIGSTEN FRAGEN



Weshalb sollen in der Gemeinde flächendeckend Unterflurcontainer für die Abfallentsorgung eingeführt werden?

Im Jahr 2018 haben die Zuger Gemeinden im gemeinsamen Entsorgungsverband zeba beschlossen, dass bis 2030 der Kehricht nicht mehr bei den Haushaltungen abgeholt werden soll. Spätestens dann werden also keine blauen, am Strassenrand liegende Abfallsäcke mehr eingesammelt. Der Hauskehricht kann dann nur noch via Unterflurcontainer entsorgt werden. Dieser Systemwechsel hat den Vorteil, dass man den Abfallsack jederzeit und überall im Kanton Zug einwerfen kann und dabei nicht an Entsorgungszeiten gebunden ist. Nach erfolgter Umsetzung wird dies auch zu Kosteneinsparungen führen. Natürlich wird auch die Umwelt zu den Gewinnern gehören, indem beispielsweise weniger Lastwagenfahrten nötig sein werden.

Warum braucht es schon wieder einen Kredit für die Aufwertung des Arbeitsgebietes Bösch?

Der Gemeinderat bekennt sich weiterhin klar zu einem Ausbau der Infrastruktur und der Aufwertung des Arbeitsgebietes Bösch. Als Folgeschritt des Betriebs- und Gestaltungskonzepts zur Aufwertung des Strassenraums – wofür die Einwohnergemeindeversammlung im Dezember 2020 einen Kredit von CHF 290'000 bewilligte – ist die Ausarbeitung einer Projektdefinition (Vorprojekt) im Jahr 2022 vorgesehen. In den Folgejahren sollen die konkreten Bauprojekte umgesetzt werden.

Warum müssen die Konzessionsverträge mit der WWZ AG und der Elektro-Genossenschaft Hünenberg (EGH) angepasst werden?

Konzessionsverträge für Strom und Wasser haben üblicherweise Laufzeiten von rund 25 Jahren. Gegen Ende der Laufzeit werden die Konzessionsverträge auf ihre Aktualität und Rechtsgrundlagen überprüft und – wo nötig, angepasst. Durch die Aktualisierung wird zudem sichergestellt, dass die Formulierungen und Bezeichnungen dem heutigen Stand der Technik und Zeitgeist entsprechen. Damit können Meinungsverschiedenheiten auf Grund alter Vertragsdetails vermieden werden. Nachdem der aktuelle Konzessionsvertrag mit der EGH am 1. April 1993 und derjenige mit der WWZ AG am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten ist, macht es Sinn, diese nach so langer Zeit den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Im Übrigen erfolgen die Anpassungen der Konzessionsverträge mit der WWZ gleichzeitig in allen Zuger Gemeinden, die zum Konzessionsgebiet der WWZ gehören.



TRAKTANDEN EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 13. DEZEMBER 2021

	Seite
1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021	8
2. Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2022 bis 2026	10
3. Budget für das Jahr 2022 und Festsetzung des Steuerfusses	14
4. Kreditbegehren für die flächendeckende Einführung von Unterflurcontainern für Hauskehricht	30
5. Kreditbegehren (Nachfolgekredit) für die Aufwertung des Arbeitsgebietes Bösch	33
6. Beschlussfassung über die neuen Konzessionsverträge mit der WWZ AG, Zug, und der Elektro-Genossenschaft Hünenberg (EGH)	36
7. Kenntnisnahme der gemeinderätlichen Umweltstrategie zum Klimaschutz, zur Biodiversität und zur Lichtverschmutzung	49
8. Zwischenbericht zur Motion von Rita Hofer, Karin Baumgartner, Anna Bieri, Heinz Achermann, Beat Unternährer, Anita Zimmermann und Daniel Burkard betreffend Erweiterung der Freiwilligenarbeit mit einer «koordinierten Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften» nach dem Modell KISS	51
9. Interpellation der FDP Hünenberg betreffend Strategie der Entwicklung der gemeindlichen Baulandparzelle im Rony – Antwort des Gemeinderates	53

Verabschiedung von Behördenvertretern

Wegen der aktuellen Corona-Situation findet kein Apéro statt.

Vorlagen und weitere Unterlagen auf dem Internet

Sämtliche Vorlagen, das Protokoll und das Budget mit den Detailkonti können auf unserer Website «www.huenenberg.ch» unter der Rubrik «Politik» (Einwohnergemeindeversammlung/nächste Einwohnergemeindeversammlung) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Hünenberg wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung des Heimatscheines oder einer anderen gleichbedeutenden Ausweisschrift ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes **innert 20 Tagen** seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist **innert zehn Tagen** seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am **zehnten Tag** nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

Wichtige verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Einwohnergemeindeversammlung

Anträge (§ 76 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann Änderungsanträge stellen, soweit dies das Gesetz nicht ausschliesst. Über Ordnungsanträge wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission entscheidet die Versammlung unverzüglich.

Abstimmungen (§ 77 f. Gemeindegesetz)

Es entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten. Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt, ausser bei der Abnahme der Rechnung sowie bei Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis ergehen.

Stimmengleichheit (§ 79 Gemeindegesetz)

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird. Ergibt auch die Wiederholung Stimmengleichheit, ist der Beschluss nicht zu Stande gekommen.

Urnenabstimmung (§ 66 Abs. 2 Gemeindegesetz)

Ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann spätestens nach der Schlussabstimmung zu einem Traktandum eine Urnenabstimmung verlangen, ausgenommen davon sind Steuerfuss, Budget und Jahresrechnung.

Motion (§ 80 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann beim Gemeinderat eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand einreichen. Ist eine Motion spätestens 90 Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht worden, ist an dieser Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung der Motion abzustimmen. Wird die Motion innerhalb von 90 Tagen vor der Gemeindeversammlung eingereicht, so ist an der nächsten Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Interpellation (§ 81 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann dem Gemeinderat ausserhalb der auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung stehenden Geschäfte Fragen stellen sowie Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder anderer mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ist die Interpellation spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich eingereicht worden, muss sie sofort (an der Gemeindeversammlung) beantwortet werden. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.

Traktandum 1

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 21. JUNI 2021

Das ausführliche Protokoll liegt im Gemeindehaus (Einwohnerkontrolle) zur Einsichtnahme auf. Es kann auch auf der gemeindlichen Website (www.huenenberg.ch) unter der Rubrik «Politik» (Einwohnergemeindeversammlung/Archiv) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Kurzfassung

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021, 19.00 Uhr, im Saal «Heinrich von Hünenberg», haben 146 Stimmberechtigte teilgenommen. Den Vorsitz führte Gemeindepräsidentin Renate Huwyler. Es wurde Folgendes beschlossen:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

2. Verwaltungsbericht 2020

Vom Verwaltungsbericht wurde Kenntnis genommen.

3. Genehmigung der Jahresrechnung 2020 und von Kreditabrechnungen

Die Jahresrechnung, die mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'545'283 abschloss, und die beantragte Verwendung des Überschusses (vollumfängliche Zuweisung ins Eigenkapital) wurden einstimmig genehmigt. Ebenfalls einstimmig genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung zwei Abrechnungen über bewilligte Kredite.

4. Kreditbegehren für die Umgestaltung der Chamerstrasse

Dem Kredit von CHF 2'200'000 wurde mit 99 ja zu 42 nein zugestimmt. Gleichzeitig beschloss die Versammlung grossmehrheitlich, im Zuge der Umgestaltung im Bereich

Eichengasse bis Ehretweg die Geschwindigkeit auf der Chamerstrasse auf 30 km/h zu reduzieren. Ein Antrag der SP Hünenberg, die Geschwindigkeit auf 20 km/h zu senken, wurde grossmehrheitlich abgelehnt. Mit 99 zu 42 Stimmen ebenfalls abgelehnt wurde ein Ordnungsantrag, die Kreditvorlage auf einen Zeitpunkt nach der Eröffnung der Umfahrung Cham-Hünenberg zu verschieben und der Urnenabstimmung zu unterstellen.

5. Kreditbegehren für die Projektierung der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Kemmatten A

Dem Kredit von CHF 1'200'000 wurde grossmehrheitlich zugestimmt.

6. Kreditbegehren für das Verschieben des Schulraumprovisoriums vom Schulhaus Rony zur Schulanlage Kemmatten

Dem Kredit von CHF 215'000 wurde mit einer Gegenstimme zugestimmt.

7. Beschlussfassung über die Einführung einer Mehrwertabgabe (Teilrevision der Bauordnung)

Der Einführung einer Mehrwertabgabe und der damit verbundenen Teilrevision der Bauordnung wurde grossmehrheitlich zugestimmt.

8. Interpellation der SP Hünenberg betreffend Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde Hünenberg – mündliche Antwort des Gemeinderates

Von der mündlichen Antwort des Gemeinderates wurde Kenntnis genommen.

Schluss der Gemeindeversammlung: 21.00 Uhr. Anschliessend fand eine Informationsveranstaltung über die künftige Postversorgung in Hünenberg Dorf statt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 ist zu genehmigen.

Hünenberg, 2. November 2021

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber



Traktandum 2

FINANZ- UND INVESTITIONSPLAN FÜR DIE JAHRE 2022 BIS 2026

Allgemeines

Der Finanz- und Investitionsplan soll einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des gemeindlichen Finanzhaushaltes geben. Er ist somit ein Planungsinstrument und kein Beschluss, der Ausgaben auslöst. Er wird jährlich den sich abzeichnenden Änderungen der Verhältnisse und der gemeindlichen Finanzlage angepasst. Die Zahlen der geplanten Kredite wurden auf Grund von Erfahrungswerten eingesetzt. Falls eine geplante Investition realisiert werden soll, wird entweder ein Verpflichtungskredit mittels separater Vorlage der Einwohnergemeindeversammlung unterbreitet oder es wird ein Budgetkredit in der Investitionsrechnung eingeholt (bei Ausgaben unter CHF 300'000).

Finanzplan (inkl. Erfolgsrechnung)

Basierend auf dem Budget 2022 wurde der Finanzplan der Jahre 2022 bis 2026 erstellt. Diese mittelfristige Planung beinhaltet diverse Unsicherheiten wie zum Beispiel die Einschätzung der zukünftigen Konjunkturlage, welche die relevanten Faktoren wie Steuereinnahmen, Teuerung oder Zinsniveau beeinflusst. Für die Planjahre ab 2022 wird wieder mit einer stabil-positiven Entwicklung der Steuereinnahmen gerechnet. Positive wie negative Überraschungen (z.B. Ansiedlung/Wegzug grösserer Steuerzahlerinnen bzw. Steuerzahler oder ein grösserer Grundstückgewinnsteuerfall) sind möglich, können jedoch nicht eingeplant werden. Eine weitere Unbekannte auf der Ertragsseite ist die Entwicklung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Vorerst wird hier auf Grund des STAF-Effekts (siehe Erklärung auf Seite 14) mit einer positiven Entwicklung, danach wieder mit einer stabilen Entwicklung, gerechnet.

Auf der Aufwandseite wird von einem moderaten Wachstum des Personal-, Sach- und Transferaufwandes ausgegangen. Die Abschreibungen erhöhen sich auf Grund der anstehenden hohen Investitionen.

In den Planjahren werden im Durchschnitt ausgeglichene Ergebnisse mit einem mittelfristig haltbaren Steuerfuss angestrebt. Die Finanzstrategie wird bei allen drei Kennzahlen (siehe Seite 11, unten) eingehalten. Der Gemeinderat sieht den haus-

hälterischen Umgang mit den Finanzen als Daueraufgabe. Mittel- bis langfristig soll ein durchschnittliches Nettovermögen angestrebt werden.

Investitionsplan

Der Investitionsplan ist unterteilt in «bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)», «Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)», «geplante Projekte» und «Projekte von Anlagen im Finanzvermögen».

Der Investitionsplan zeigt in den Jahren 2022 bis 2026 ein hohes Investitionsvolumen (Mittelwert ca. CHF 7'940'000 pro Jahr) auf.

Die Detailangaben sind auf den Seiten 12 und 13 ersichtlich.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Finanz- und Investitionsplan zur Kenntnis genommen. Sie hat keine weiteren Bemerkungen dazu.

Kenntnisnahme

Der Gemeinderat ersucht die Einwohnergemeindeversammlung, vom Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2022 bis 2026 Kenntnis zu nehmen.

Hünenberg, 2. November 2021

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Finanzplan

Erfolgsrechnung (in CHF 1'000)		Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Aufwand						
30	Personalaufwand	29'238	29'604	29'974	30'348	30'728
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'243	7'279	7'315	7'352	7'389
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'732	5'661	5'932	6'402	7'043
34	Finanzaufwand	85	100	100	100	100
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	100				
36	Transferaufwand (ohne 362 und 366)	9'055	9'100	9'146	9'192	9'238
362	- nationaler Finanzausgleich	2'066	2'076	2'087	2'097	2'108
366	- Abschreibungen Investitionsbeiträge					
Ertrag						
40	Fiskalertrag	-28'521	-29'519	-30'552	-31'622	-32'729
41	Regalien und Konzessionen	-490	-490	-490	-490	-490
42	Entgelte	-3'697	-3'716	-3'734	-3'753	-3'772
43	Verschiedene Erträge	-17	-17	-17	-17	-17
44	Finanzertrag	-500	-500	-500	-500	-500
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-661	-100			
46	Transferertrag (ohne 462)	-9'487	-9'534	-9'582	-9'630	-9'678
462	- innerkantonaler Finanzausgleich	-8'915	-9'361	-9'829	-9'878	-9'928
Ertrags-/Aufwandüberschuss		1'230	583	-151	-399	-508
Investitionen						
Verwaltungsvermögen		6'389	3'593	6'608	13'982	9'128
Finanzvermögen		420	800	800	2'200	6'850
Total		6'809	4'393	7'408	16'182	15'978
Kennziffern						
Steuerfuss %		65	65	65	65	65
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestition		61.7%	138.6%	92.1%	48.6%	82.7%
Selbstfinanzierungsanteil Selbstfinanzierung in % des Erfolgsrechnungsertrages		7.5%	9.4%	11.1%	12.2%	13.2%
Investitionsanteil Bruttoinvestitionen in % der gesamten Ausgaben		13.7%	6.9%	12.0%	22.2%	15.6%
Kapitaldienstanteil Kapitaldienst in % des Erfolgsrechnungsertrages		11.1%	10.7%	10.9%	11.7%	12.7%
Einwohneranzahl ständige Wohnbevölkerung 31.12.		8'775	8'800	8'825	8'850	8'875
Finanzierungsfehlbetrag		2'868	-585	1'325	9'381	8'427
Nettoschuld pro Einwohner/in CHF		-1'200	-1'357	-1'298	-486	-308
Finanzstrategie der Gemeinde Hünenberg *						
Finanzmarktschuld (beträgt höchstens CHF 25'000'000)		9'000	9'000	6'000	15'000	23'500
Nettoschuld (muss mindestens kleiner 0 sein)		-10'527	-11'942	-11'451	-4'302	-2'738
Zinsbelastungsanteil (beträgt höchstens 2 %) Nettozinsen in % des Erfolgsrechnungsertrages		0.1%	0.1%	0.0%	0.2%	0.4%
Ergebnis		3/3 Zielgrössen erfüllt				

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

* Alle diese Zielgrössen müssen verletzt sein, bis der Gemeinderat aufzuzeigen hat, wie die Überschreitung innerhalb von acht bis zehn Jahren bereinigt werden kann.

Investitionsplan

	Kredit- beschluss-	Kredit- summe-	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)							
Grundstücke							
Erwerb von Grundstücken	22.06.2015	5'000'000					
Tiefbauten							
Sanierung Gemeindestrassen 2020 – 2023	17.06.2019	1'500'000	375'000	375'000	375'000		
Umgestaltung Chamerstrasse Zentrumsbereich - abzüglich Beiträge Dritter	21.06.2021	2'200'000 -700'000	1'930'000 -700'000				
Genereller Entwässerungsplan (GEP) Massnahmen 2020 – 2022	09.12.2019	1'000'000	375'000				
Anschlussgebühren Kanalisation 2020 – 2022			-375'000				
Hochbauten							
Gebäudeautomationssystem Bereich Dorf	11.12.2017	390'000	10'000				
Schulhaus Rony: Sanierung und Erweiterung (Projektierung und Bau)	23.09.2018	19'890'000	350'000				
Schulhaus Kemmatten A: Totalsanierung (Planerevaluation und Projektierung)	21.06.2021	1'200'000	800'000				
Asylunterkunft Bösch, Ersatzbau	14.12.2015	1'400'000	1'120'000	200'000			
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Erneuerung IT-Infrastruktur Schulen und Verwaltung 2018 – 2022	18.06.2018	1'465'000	574'000				
Immaterielle Anlagen							
Ortsplanungsrevision (Ausführung)	09.12.2019	620'000	150'000	140'000	60'000		
Gesamtentwicklung Bösch: Erstellung Betriebs- und Gestaltungskonzept sowie Finanzierungsmodell	14.12.2020	290'000					
Total bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)			4'609'000	715'000	60'000		
Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)							
* Projektverzug; die Kreditsumme wird im Total eingehalten.							
Tiefbauten							
Schulhaus Rony: Umgestaltung Umgebung/Teich	via Budget*	110'000	20'000	90'000			
Skate-Anlage Ehret: Erweiterung und Sanierung	via Budget	250'000	250'000				
Vorkredit Unterflurcontainer	via Budget*	20'000					
Hochbauten							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Verwaltungsvermögen: Neubau (Projektdefinition und Planerevaluation)	via Budget*	142'092	20'000				
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Projektdefinition)	via Budget	100'000					
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Planerevaluation)	via Budget	150'000	150'000				
Zentraler Ökihof: Neubau (Projektdefinition)	via Budget*	100'000	80'000				
Wasserreservoir Chnodenwald: Einbau öffentliche WC-Anlage	via Budget	135'000	135'000				
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Umsetzung ICT-Strategie gemeindliche Schulen im Kanton Zug	via Budget*	250'000	75'000				
Ersatz Kleinlastwagen, Werkdienst	via Budget	280'000	280'000				
Ersatz Transportfahrzeug Feuerwehr - abzüglich Beiträge Dritter	via Budget*	170'000 -68'000	170'000 -68'000				
Total Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)			1'112'000	90'000			

Investitionsplan

	Kredit- beschluss-	Kredit- summe-	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Geplante Projekte							
Tiefbauten							
Erstellung Unterflurcontainer - abzüglich Beiträge Dritter	Traktandum 4	972'000 -540'000	108'000 -60'000	108'000 -60'000	108'000 -60'000	108'000 -60'000	108'000 -60'000
Genereller Entwässerungsplan (GEP) Massnahmen 2023 ff		1'332'000		333'000	333'000	333'000	333'000
Anschlussgebühren Kanalisation 2023 ff				-333'000	-333'000	-333'000	-333'000
Tiefbauten 2024 ff		1'200'000			400'000	400'000	400'000
Hochbauten							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Verwaltungsvermögen: Neubau (Projektierung und Bau)	geplant EGV Juni 2022	5'950'000	250'000	500'000	500'000	4'000'000	700'000
Schulhaus Kemmatten A: Totalsanierung (Bau)		12'700'000		1'000'000	3'000'000	5'000'000	3'000'000
Zentraler Ökihof: Neubau (Planerevaluation, Projektierung und Bau)		3'100'000		100'000	150'000	150'000	500'000
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Projektierung und Bau)		2'820'000		100'000	200'000	2'000'000	520'000
Liegenschaft Eichengasse 9: Instandsetzung Haustechnik und innere Oberflächen		680'000			50'000	50'000	100'000
Schulhaus Ehret A: Totalsanierung		5'650'000			100'000	100'000	300'000
Saal «Heinrich von Hünenberg»: Totalsanierung		6'500'000			100'000	100'000	100'000
Schulhaus Kemmatten C: Fassadensanierung und Umnutzung Naschu		860'000				50'000	50'000
Dreifachturnhalle Ehret: Totalsanierung		8'150'000				50'000	150'000
Schulhaus Ehret C: Instandsetzung Flachdach und Innenausbau		4'750'000				50'000	50'000
Schulhaus Kemmatten B: Totalsanierung		8'200'000				100'000	100'000
Schulhaus Kemmatten D: Totalsanierung		1'300'000					50'000
Kindergarten Chäsiggass: Fensterersatz und Innensanierung		310'000					30'000
Kindergarten Eichrüti: Instandsetzung Flachdach, innere Oberflächen		180'000					180'000
Strandbad: Totalsanierung Betriebsgebäude		1'400'000					50'000
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Ersatz Pneu-lader, Werkdienst		200'000		200'000			
Ersatz Kommandofahrzeug Feuerwehr - abzüglich Beiträge Dritter		140'000 -56'000				140'000 -56'000	
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge 2023 ff		1'200'000		300'000	300'000	300'000	300'000
Immaterielle Anlagen							
Gesamtentwicklung Bösch: Projektdefinition Ringstrasse, Gründung Bösch AG und Erstellung provisorische Parkflächen	Traktandum 5	910'000	370'000	540'000			
Gesamtentwicklung Bösch: Projektierung und Bau Ringstrasse sowie Boulevard		14'300'000			1'700'000	1'500'000	2'500'000
Total geplante Projekte			668'000	2'788'000	6'548'000	13'982'000	9'128'000
Total Investitionen			6'389'000	3'593'000	6'608'000	13'982'000	9'128'000
Projekte von Anlagen im Finanzvermögen							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Finanzvermögen: Neubau (Projektdefinition und Planerevaluation)		100'000	20'000				
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Finanzvermögen: Neubau (Projektierung und Bau)	geplant EGV Juni 2022	14'950'000	250'000	500'000	500'000	1'500'000	5'000'000
«Altes» Gemeindehaus (neu Finanzvermögen): Totalerneuerung (Projektdefinition)		150'000	150'000				
«Altes» Gemeindehaus (neu Finanzvermögen): Totalerneuerung (Planerevaluation, Projektierung und Bau)		3'850'000		100'000	100'000	400'000	1'000'000
Überbauung Land im Rony, Finanzvermögen: Neubau		30'400'000		200'000	200'000	300'000	800'000
Liegenschaft Chamerstrasse 6 (Zweifamilienhaus mit Bäckereiladen): Erneuerung		1'400'000					50'000
Total Projekte von Anlagen im Finanzvermögen			420'000	800'000	800'000	2'200'000	6'850'000

Traktandum 3

BUDGET FÜR DAS JAHR 2022 UND FESTSETZUNG DES STEUERFUSSES

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung sieht bei einem Ertrag von CHF 52'875'800 und einem Aufwand von CHF 54'105'800 einen voraussichtlichen Aufwandüberschuss von CHF 1'230'000 vor. Dieses Ergebnis basiert auf einem Steuerfuss von 65 %.

Der budgetierte Ertrag hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 250'000 abgenommen. Die Abnahme ist im Wesentlichen auf den gegenüber dem Vorjahr um CHF 620'000 tieferen Anteil am innerkantonalen Zuger Finanzausgleich (ZFA), die um CHF 220'000 tiefer geplanten Eigeneinkommen von Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe sowie die um CHF 210'000 tieferen kantonalen Schülersubventionspauschalen zurückzuführen. Letzteres erfolgt auf Grund leicht weniger Anzahl Schülerinnen und Schüler. Dagegen wird mit höheren Steuererträgen gerechnet.

Neben den nachfolgend erklärten Auswirkungen der Änderung des Zuger Steuergesetzes betreffend Massnahmen zur Bewältigung des Coronavirus wird bei den Steuern gegenüber dem Rechnungsjahr 2020 mit einer Zunahme von ca. 5 % im Total der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gerechnet. Es zeigt sich, dass sich die pandemiebedingte Lage deutlich weniger negativ bemerkbar macht als dies vor einem Jahr zu befürchten war. Bei den Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen werden noch immer die Auswirkungen der Abstimmung zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) spürbar sein. Diese hat für Hünenberg bei den Steuern der juristischen Personen seit 2021 einen negativen Effekt von ungefähr CHF 1'000'000. In den Folgejahren wird der Effekt durch den Zuger Finanzausgleich (ZFA) nahezu ausgeglichen. Weiter sind einzelne Wegzüge von steuerstarken Unternehmungen zu verzeichnen. Bei den steuerfussunabhängigen Grundstückgewinn- und übrigen Steuern wird von einer leicht positiven Entwicklung ausgegangen. Die Budgetierung der Steuererträge basiert auf den kantonalen Angaben, auf Basis der Steuererträge des Jahres 2020 und den im Zeitpunkt der Budgetierung bekannten Steuererträgen für das Jahr 2021 (Veränderung Steuerertrag gesamt gegenüber dem Vorjahresbudget = plus CHF 1'070'000).

Die Änderung des Zuger Steuergesetzes betreffend Massnahmen zur Bewältigung des Coronavirus (befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge und dauerhafte Erhöhung und Vereinfachung des Mietabzugs) ist steuerlich mit Mindererträgen von CHF 1'000'000 berücksichtigt.

Der budgetierte Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 220'000 zugenommen. Die Zunahme ist im Wesentlichen auf die gegenüber dem Vorjahr um CHF 440'000 höheren Personalaufwendungen in den Bereichen Baurecht, Werkdienst (beides Pensenaufstockungen) und Musikschule (wieder höhere Nachfrage) zurückzuführen. Dagegen wird mit CHF 360'000 tieferen Sachaufwendungen gerechnet.

Die weiteren wesentlichen Abweichungen sind in der institutionellen Gliederung je Abteilung ab Seite 20 erläutert.

Energieförderprogramm

Auf Grund der hohen Nachfrage soll das Energieförderprogramm mit einer einmaligen Aufstockung um CHF 100'000 ausserhalb der Stromkonzessionseinnahmen ausgestattet werden, um die aufgelaufenen Gesuche abbauen zu können; dies zu Lasten des ordentlichen Finanzhaushaltes.

Investitionsrechnung

Bei der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von CHF 6'389'000 vorgesehen, die in der Bilanz aktiviert werden. Die grössten geplanten Investitionsausgaben sind die Umgestaltung Chamerstrasse Zentrumsbereich mit CHF 1'230'000 sowie der Ersatzbau Asylunterkunft Bösch mit CHF 1'120'000.

Einige Projekte mit Budgetkrediten, welche jeweils Ende Budgetjahr verfallen, konnten nicht zeitgerecht umgesetzt werden und sind daher erneut budgetiert. Die angegebenen Kreditsummen werden aber im Total eingehalten. Die betroffenen Projekte sind auf den Seiten 28 und 29 gekennzeichnet.

Die Detailangaben sind auf den Seiten 28 und 29 ersichtlich.

Steuerfuss

Der Finanz- und Investitionsplan (Traktandum 2) zeigt in den Jahren 2022 bis 2026 ein aufsummiertes Ergebnis der Erfolgsrechnung von minus CHF 750'000, gerechnet mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 65 %.

Mit einem Steuerfuss von 65 % bleibt dieser gegenüber dem Rechnungsjahr 2021 unverändert. Trotz des budgetierten Rechnungsergebnisses 2022 von minus CHF 1'230'000 ist der Gemeinderat der Ansicht, dass auf Grund der Planjahre und in Anbetracht des aktuellen Nettovermögens sowie der eingehaltenen Finanzstrategie in allen drei Kennzahlen (siehe Seite 11, unten) ein Minusbudget in dieser Grössenordnung für das Jahr 2022 vertretbar ist.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget 2022 mit dem beantragten Steuerfuss von 65 % der Gemeinde Hünenberg im Sinne der Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen geprüft. Dabei wird mit einem Ertrag von CHF 52'875'800 und einem Aufwand von CHF 54'105'800 gerechnet, was zu einem Aufwandüberschuss von CHF 1'230'000 führt. Zudem sind Nettoinvestitionen von CHF 6'389'000 vorgesehen. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, gemäss Antrag das Budget zu genehmigen.

Hünenberg, 20. Oktober 2021

Die Rechnungsprüfungskommission

Paul Scherer, Präsident
Theres Moos
Armin Stöckli

Anträge des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

- Der Steuerfuss für das Jahr 2022 ist auf 65 % des kantonalen Einheitsansatzes festzusetzen.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

- Das vorliegende Budget ist zu genehmigen.

Hünenberg, 2. November 2021

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Hauptzahlen

	Budget 2022	Budget 2021	Abweichung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu Rechnung 2020
Erfogsrechnung					
Ertrag	-52'875'800	-53'128'880	-0.5%	-57'718'155	-8.4%
Aufwand	54'105'800	53'887'260	0.4%	51'172'872	5.7%
- ordentliche Abschreibungen	5'731'600	5'666'540	1.1%	3'481'251	64.6%
Ertrags-/Aufwandüberschuss	1'230'000	758'380		-6'545'283	
Investitionsrechnung					
Ausgaben	7'592'000	8'042'000	-5.6%	9'236'359	-17.8%
Einnahmen	-1'203'000	-369'000	226.0%	-642'308	87.3%
Nettoinvestitionen	6'389'000	7'673'000	-16.7%	8'594'050	-25.7%
Steuererträge					
Natürliche Personen	-22'190'000	-21'840'000	1.6%	-22'143'188	0.2%
Juristische Personen	-4'221'000	-3'676'000	14.8%	-5'715'993	-26.2%
Grundstückgewinnsteuern	-1'600'000	-1'400'000	14.3%	-4'005'862	-60.1%
übrige Steuern	-510'000	-540'000	-5.6%	-882'058	-42.2%
Total Steuern	-28'521'000	-27'456'000	3.9%	-32'747'101	-12.9%
Finanzausgleich					
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	-8'915'300	-9'535'200	-6.5%	-8'987'822	-0.8%
Beitrag NFA an Kanton	2'065'900	2'117'600	-2.4%	1'960'513	5.4%
Nettofinanzausgleich	-6'849'400	-7'417'600	-7.7%	-7'027'309	-2.5%
Personaleinheiten (Vollzeitstellen)					
Verwaltung	68.0	65.2	4.4%		
Lehrpersonen	122.0	121.5	0.4%		
Total Personaleinheiten	190.0	186.7	1.8%		
Kennziffern					
Steuerfuss %	65	65		70 ./. 5	
Steuerertrag pro Einwohner/in CHF ohne Sondersteuern	-3'010	-2'933	2.6%	-3'172	-5.1%
Selbstfinanzierungsgrad					
Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen	61.7%	54.3%	13.6%	112.2%	-45.0%
Selbstfinanzierungsanteil					
Selbstfinanzierung in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	7.5%	8.0%	-6.3%	16.9%	-55.6%
Investitionsanteil					
Bruttoinvestitionen in Prozenten der gesamten Ausgaben	13.7%	14.6%	-6.2%	16.5%	-16.7%
Kapitaldienstanteil					
Kapitaldienst in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	11.1%	10.9%	1.8%	6.2%	77.9%
Ständige Wohnbevölkerung 31.12.	8'775	8'700	0.9%	8'784	-0.1%

	Budget 2022	Budget 2021	Abweichung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu Rechnung 2020
Schuldenbremse nach Finanzhaushaltgesetz und Erläuterungen Regierungsrat					
kumuliertes Ergebnis der Erfolgsrechnungen über acht Jahre (muss mindestens kleiner 0 sein)	-14'736'067	-11'633'839	26.7%	-33'700'392	-56.3%
Nettoverschuldungsquotient (Nvq)	-36.9%	-7.7%		-38.3%	
der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 % betragen, falls der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 % ausweist.	Nvq <150%	Nvq <150%		Nvq <150%	
Bilanzfehlbetrag					
Ergebnis	erfüllt	erfüllt		erfüllt	
Finanzstrategie der Gemeinde Hünenberg *					
Finanzmarktschuld (beträgt höchstens CHF 25'000'000)	9'000'000	18'603'700	-51.6%	15'000'000	-40.0%
Nettoschuld (muss mindestens kleiner 0 sein)	-10'526'633	-2'114'233		-12'538'948	
Zinsbelastungsanteil (beträgt höchstens 2 %) Nettozinsen in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	0.1%	0.1%	0.0%	0.1%	-28.6%
Ergebnis	3/3 Zielgrös- sen erfüllt	3/3 Zielgrös- sen erfüllt		3/3 Zielgrös- sen erfüllt	

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

* Alle diese Zielgrössen müssen verletzt sein, bis der Gemeinderat aufzuzeigen hat, wie die Überschreitung innerhalb von acht bis zehn Jahren bereinigt werden kann.

Erfolgsrechnung – Gestufter Erfolgsausweis

	Budget 2022	Budget 2021	Abweichung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu Rechnung 2020
30 Personalaufwand	29'238'300	28'795'990	1.5%	28'857'604	1.3%
31 Sach- und übriger Aufwand	7'242'600	7'605'540	-4.8%	6'982'679	3.7%
33 Abschreibungen	5'731'600	5'566'540	3.0%	3'335'735	71.8%
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	100'000			166'366	-39.9%
36 Transferaufwand	11'121'000	11'091'990	0.3%	11'087'672	0.3%
37 Durchlaufende Beiträge					
Betrieblicher Aufwand	53'433'500	53'060'060	0.7%	50'430'056	6.0%
40 Fiskalertrag	-28'521'000	-27'456'000	3.9%	-32'747'101	-12.9%
41 Regalien und Konzessionen	-490'000	-243'500	101.2%	-203'676	140.6%
42 Entgelte	-3'697'100	-4'019'000	-8.0%	-4'346'451	-14.9%
43 Verschiedene Erträge	-17'400	-15'600	0.12	-13'833	25.8%
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-660'700	-738'480	-10.5%	-548'563	20.4%
46 Transferertrag	-18'402'100	-19'397'650	-5.1%	-18'748'618	-1.8%
47 Durchlaufende Beiträge					
Betrieblicher Ertrag	-51'788'300	-51'870'230	-0.2%	-56'608'241	-8.5%
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'645'200	1'189'830	38.3%	-6'178'185	-126.6%
34 Finanzaufwand	84'600	107'500	-21.3%	117'629	-28.1%
44 Finanzertrag	-499'800	-538'950	-7.3%	-484'727	3.1%
Ergebnis aus Finanzierung	-415'200	-431'450	-3.8%	-367'098	13.1%
Operatives Ergebnis	1'230'000	758'380	62.2%	-6'545'283	-118.8%
38 Ausserordentlicher Aufwand					
48 Ausserordentlicher Ertrag					
Ausserordentliches Ergebnis					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'230'000	758'380	62.2%	-6'545'283	-118.8%

Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen sind in der Kontogruppe 36 Transferaufwand enthalten.
Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Erfolgsrechnung – Artengliederung / Übersicht nach Abteilungen

	Total Budget 2022	Präsidiales und Finanzen	Bildung	Bau und Planung	Sicherheit und Umwelt	Soziales und Gesundheit
30 Personalaufwand	29'238'300	3'004'800	19'855'500	2'882'300	2'254'200	1'241'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'242'600	1'561'100	1'256'800	2'639'800	1'697'100	87'800
33 Abschreibungen	5'731'600	518'200		3'897'900	1'315'500	
34 Finanzaufwand	84'600	64'000		20'600		
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	100'000			100'000		
36 Transferaufwand	11'121'000	2'694'800	993'100	307'900	1'488'000	5'637'200
39 Interne Verrechnungen	587'700	14'300	324'300	64'800	182'600	1'700
Total Aufwand	54'105'800	7'857'200	22'429'700	9'913'300	6'937'400	6'968'200
40 Fiskalertrag	-28'521'000	-28'521'000				
41 Regalien und Konzessionen	-490'000	-140'000		-200'000	-150'000	
42 Entgelte	-3'697'100	-570'000	-506'500	-186'800	-1'987'500	-446'300
43 Verschiedene Erträge	-17'400	-4'500		-3'000	-9'900	
44 Finanzertrag	-499'800	-21'500		-454'300	-24'000	
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-660'700			-451'700	-201'500	-7'500
46 Transferertrag	-18'402'100	-8'956'000	-8'994'400	-324'200	-69'500	-58'000
49 Interne Verrechnungen	-587'700	-140'400	-134'100	-49'900	-202'900	-60'400
Total Ertrag	-52'875'800	-38'353'400	-9'635'000	-1'669'900	-2'645'300	-572'200
Ergebnis	1'230'000					

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Präsidiales und Finanzen		Budget 2022	Budget 2021	Veränderung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Abweichung zu Rechnung 2020
101	Legislative (Abstimmungen und Wahlen)	80'300	53'700	49.5%	32'024 -13	150.7% -100.0%
102	Exekutive (Gemeinderat)	594'400 -10'000	612'300 -13'700	-2.9% -27.0%	603'134 -13'342	-1.4% -25.0%
110	Verwaltung Präsidiales	1'534'400 -68'400	1'568'200 -82'300	-2.2% -16.9%	1'375'976 -74'482	11.5% -8.2%
111	Generalabonnemente	84'000 -72'300	84'000 -81'900	-11.7%	84'000 -46'215	56.4%
113	Notariat	15'800 -260'000	17'900 -270'000	-11.7% -3.7%	17'954 -296'267	-12.0% -12.2%
116	Informatik	2'153'200 -173'600	2'108'200 -227'900	2.1% -23.8%	1'676'611 -206'265	28.4% -15.8%
141	Friedensrichteramt	18'400 -15'800	19'600 -20'500	-6.1% -22.9%	17'312 -15'740	6.3% 0.4%
142	Weibelamt	2'800	3'600	-22.2%	2'696 -2	3.9% -100.0%
150	Kultur, Sport und Freizeit	228'500 -17'500	293'900 -11'500	-22.3% 52.2%	236'521 -11'800	-3.4% 48.3%
210	Verwaltung Finanzen	428'200 -210'000	419'800 -214'700	2.0% -2.2%	493'589 -173'768	-13.2% 20.9%
220	Betriebsamt	174'000	187'800 -800	-7.3% -100.0%	174'766 -817	-0.4% -100.0%
230	Zinsen	66'500 -18'500	76'500 -34'700	-13.1% -46.7%	92'098 -7'752	-27.8% 138.6%
260	Steuern	410'800 -28'592'000	413'300 -27'511'100	-0.6% 3.9%	404'740 -32'856'473	1.5% -13.0%
270	Finanzausgleich	2'065'900 -8'915'300	2'117'600 -9'535'200	-2.4% -6.5%	1'960'513 -8'987'822	5.4% -0.8%
Total		-30'496'200	-30'027'900	1.6%	-35'518'823	-14.1%

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2022	Budget 2021	Abweichungsbegründungen
116	3113.00	Hardware	110'300	204'600	Es ist weniger Hardwareersatz geplant bzw. wurde der Geräteersatz im Schulhaus Eichmatt bereits im Jahr 2021 ausgeführt. Daraus erfolgt eine niedrigere interne Weiterverrechnung an die Institution 331 Schuleinheit Eichmatt.
	4910.00	Interne Verrechnung Dienstleistungen	-119'100	-194'900	
	3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	380'800	320'000	Es ist mit höheren wiederkehrenden Lizenzierungsaufwänden im Bereich der Virtualisierung sowie in den Fachanwendungen zu rechnen.
150	3660.00	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge		100'000	Die 100-prozentige Abschreibung bzw. Wertberichtigung des Investitionsbeitrags an den Tennisclub Hünenberg entfällt infolge der Platzsanierung.
260	diverse	Steuern	-28'171'200	-27'097'800	Die Änderung des Steuergesetzes betreffend Massnahmen zur Bewältigung des Coronavirus (befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge und dauerhafte Erhöhung und Vereinfachung des Mietabzugs) ist steuerlich im Budget 2022 mit Mindererträgen von CHF 1'000'000 berücksichtigt. Daneben wird aber wieder mit einer guten Steuerentwicklung bei den natürlichen Personen gerechnet, bzw. fielen die Einbussen auf Grund von Covid-19 geringer aus als im Vorjahresbudget eingeschätzt. Die erwarteten Erträge der Sondersteuern wurden geringfügig erhöht.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Bildung		Budget 2022	Budget 2021	Veränderung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Abweichung zu Rechnung 2020
310	Schulleitung und -verwaltung	1'967'700	1'962'000	0.3%	1'746'591	12.7%
		-152'000	-154'200	-1.4%	-146'845	3.5%
320	Kindergarten (bis 31.12.2020)				1'308'053	-100.0%
					-827'677	-100.0%
330	Primarstufe/Kindergarten (bis 31.12.2020: Primarstufe)	8'789'500	8'637'500	1.8%	7'213'746	21.8%
		-3'449'100	-3'543'200	-2.7%	-2'628'264	31.2%
331	Primarstufe/Kindergarten Schuleinheit Eichmatt	3'929'800	4'215'600	-6.8%	3'950'021	-0.5%
		-3'055'500	-3'285'300	-7.0%	-3'127'571	-2.3%
332	Tagesschule	154'000	131'300	17.3%	161'800	-4.8%
		-70'800	-62'700	12.9%	-74'047	-4.4%
335	Sekundarstufe I	3'637'000	3'874'700	-6.1%	3'856'968	-5.7%
		-1'641'600	-1'743'200	-5.8%	-1'848'498	-11.2%
340	Musikschule	2'299'000	2'062'600	11.5%	2'305'131	-0.3%
		-1'246'900	-1'304'200	-4.4%	-1'323'290	-5.8%
350	Schuldienste (Logopädie/Psychomotorik)	385'100	362'700	6.2%	403'255	-4.5%
			-7'000	-100.0%	-12'767	-100.0%
365	Schulgesundheitsdienst	128'000	123'000	4.1%	127'595	0.3%
		-500	-600	-16.7%		
380	Sonderschulung (bis 31.12.2020: Bildung Sonstiges)	755'600	786'000	-3.9%	1'200'237	-37.0%
					-41'322	-100.0%
395	Gemeindebibliothek	260'800	260'100	0.3%	247'480	5.4%
		-1'600	-2'600	-38.5%	-1'915	-16.4%
396	Gemeindeludothek	123'200	118'300	4.1%	130'404	-5.5%
		-17'000	-17'500	-2.9%	-13'152	29.3%
Total		12'794'700	12'413'300	3.1%	12'605'933	1.5%

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2022	Budget 2021	Abweichungsbegründungen
330	3020.80	Rückerstattung Dritter (Fachberater, Praxiscoaches, Heilpädagogische Zentren)	-108'000	-163'000	Aktuell sind keine Sonderschülerinnen bzw. -schüler vom Heilpädagogischen Zentrum Hagendorn in der Regelschule integriert. Es erfolgen daher keine Rückerstattungen in diesem Bereich.
331	3910.00	Interne Verrechnung Dienstleistungen	322'200	396'000	Der Geräteeinsatz (Hardware) wurde im Schulhaus Eichmatt im Jahr 2021 ausgeführt. Daraus erfolgt eine niedrigere interne Weiterverrechnung von der Institution 116 Informatik.
340	3020.00	Löhne der Lehrpersonen (Pflichtangebot)	1'533'300	1'313'800	Die Nachfrage nach Musikschulunterricht ist wieder gestiegen. Zudem war der Personalaufwand im 2021 bei den Musikschullehrpersonen zu tief budgetiert worden.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Bau und Planung		Budget 2022	Budget 2021	Veränderung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Abweichung zu Rechnung 2020
410	Verwaltung Bau und Planung	1'983'000 -171'900	1'771'400 -128'700	11.9% 33.6%	1'668'159 -160'758	18.9% 6.9%
420	Strassen (bis 31.12.2021)		871'580 -33'000	-100.0% -100.0%	846'910 -33'189	-100.0% -100.0%
430	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung; bis 31.12.2021)		1'612'380 -1'612'380	-100.0% -100.0%	1'597'382 -1'597'382	-100.0% -100.0%
440	Energiewesen	113'800 -1'100	23'800 -1'100	378.2%	17'794 -1'117	539.5% -1.5%
441	Förderprogramm Energie (Spezialfinanzierung)	300'000 -300'000	135'600 -135'600	121.2% 121.2%	412'843 -412'843	-27.3% -27.3%
450	Liegenschaft Gemeindehaus	234'100 -99'100	250'030 -97'700	-6.4% 1.4%	193'186 -98'642	21.2% 0.5%
455	Liegenschaften Finanzvermögen	24'400 -111'300	38'000 -111'300	-35.8%	30'048 -134'796	-18.8% -17.4%
456	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	136'100 -6'800	199'390 -6'550	-31.7% 3.8%	64'213 -13'532	112.0% -49.7%
460	Liegenschaft Schulhaus Eichmatt	490'800 -289'900	622'650 -325'450	-21.2% -10.9%	637'010 -331'704	-23.0% -12.6%
464	Liegenschaften übrige Schulhäuser und Turnhallen	4'630'800 -140'500	4'812'410 -370'600	-3.8% -62.1%	4'427'117 -121'614	4.6% 15.5%
466	Liegenschaft Bibliothek und Ludothek	85'100	105'120 -100	-19.0% -100.0%	102'572 -54	-17.0% -100.0%
470	Liegenschaften Saal und Dorfplatz	634'600 -155'000	607'120 -103'100	4.5% 50.3%	502'460 -89'778	26.3% 72.6%
475	Liegenschaften Plätze und Anlagen (bis 31.12.2021)		454'890 -6'500	-100.0% -100.0%	91'275 -6'500	-100.0% -100.0%
480	Liegenschaften Verkehrs- und technische Anlagen	728'700 -261'600	652'740 -108'500	11.6% 141.1%	373'947 -256'522	94.9% 2.0%
485	Liegenschaften Strandbad	228'200 -70'000	588'500 -250'000	-61.2% -72.0%	206'333 -1'367	10.6% 5020.1%
490	Liegenschaften Fürsorge und Gesundheit	323'700 -62'700	229'230 -900	41.2% 6866.7%	135'996 -5'343	138.0% 1073.4%
Total		8'243'400	9'683'360	-14.9%	8'042'102	2.5%

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2022	Budget 2021	Abweichungsbegründungen
420		Strassen,			Die Institutionen 420 Strassen, 430 Abwasserbeseitigung sowie 475 Liegenschaften Plätze und Anlagen der Abteilung Bau und Planung werden in die Institutionen 512 Strassen, Fuss- und Wanderwege, 513 Plätze und Anlagen, und 518 Abwasserbeseitigung, verschoben. Dies auf Grund einer organisatorischen Verschiebung des Tiefbaubereichs in die Abteilung Sicherheit und Umwelt.
430		Abwasserbeseitigung,			
475		Liegenschaften Plätze und Anlagen,			
512		Strassen, Fuss- und Wanderwege,			
513		Plätze und Anlagen,			
518	alle	Abwasserbeseitigung	1'278'000	1'286'970	

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2022	Budget 2021	Abweichungsbegründungen
410	3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge		96'000	Es sind keine Beschaffungen geplant (Vorjahr: Ersatz Alarmierung).
	3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	360'000	178'000	Neben kleinen Projekten sind die Überführung von Bebauungsplänen in das neue Recht, die Erstellung des Bebauungsplans «alte Post» sowie die «Ausscheidung Gewässerraum» gemäss revidierter Gewässerschutzgesetzgebung geplant.
	3320.90	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen	132'000	58'000	Auf Grund der höheren Investitionstätigkeit (Ortsplanungsrevision, Vorprojekt Arbeitsgebiet Bösch) erfolgen höhere Abschreibungen.
440	3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierungen Eigenkapital	100'000		Es ist eine einmalige Aufstockung des Energieförderprogramms ausserhalb der Stromkonzessionseinnahmen vorgesehen, um die aufgelaufenen Gesuche abbauen zu können.
441	3637.00	Beiträge an private Haushalte	293'400	130'000	Auf Grund der hohen Nachfrage soll das Energieförderprogramm aufgestockt werden.
	4120.00	Konzessionen	-200'000	-103'000	Die Stromkonzessionseinnahmen werden zu Gunsten des Energieförderprogramms verdoppelt.
	4510.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals	-100'000	-32'600	Es ist eine Fondsentnahme (Spezialfinanzierung) zur einmaligen Aufstockung des Energieförderprogramms vorgesehen.
460	3144.20	Instandhaltung und Instandsetzung Innenausbau	15'800	114'300	Es sind keine grösseren Instandhaltungen geplant.
	3144.30	Instandhaltung und Instandsetzung Haustechnik	45'000	113'150	Es sind keine grösseren Instandhaltungen geplant.
464	3140.00	Baulicher Unterhalt an Grundstücken	144'800		Es erfolgt ein Ersatz der Umgebungsbeleuchtung vom Schulhaus Ehret C bis zum evang.-ref. Kirchenzentrum. Zudem ist die Fertigstellung der Umgebungsarbeiten im Schulhaus Rony geplant.
	3144.10	Instandhaltung und Instandsetzung Gebäudehülle	52'800	104'900	Es sind nur kleinere Instandhaltungen geplant.
	3144.20	Instandhaltung und Instandsetzung Innenausbau	38'100	172'900	Es sind nur kleinere Instandhaltungen geplant.
	3144.30	Instandhaltung und Instandsetzung Haustechnik	90'500	244'600	Es sind nur kleinere Instandhaltungen geplant.
	3144.70	Mieterausbau	83'000	11'700	Es erfolgen ein Wanddurchbruch für die Zusammenlegung von zwei Klassenzimmern im Schulhaus Ehret C sowie eine Pilotmöblierung im Treppenhaus des Schulhauses Ehret B.
	4503.00	Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des Fremdkapitals	-64'300	-280'000	Es erfolgen weniger Entnahmen aus Rückstellungen für Instandhaltungen.
470	3140.00	Baulicher Unterhalt an Grundstücken	68'900		Es erfolgt ein Ersatz der Beleuchtung im Zusammenhang mit der Zentrumsüberbauung.
	4503.00	Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des Fremdkapitals	-65'000		Es erfolgt eine Entnahme aus der Rückstellung Instandhaltungen.
480	3144.30	Instandhaltung und Instandsetzung Haustechnik	168'700	26'750	Es sind die Erstellung einer Brandmeldeanlage und der Umbau der Elektroverteilungen im Werkhof vorgesehen.
	4503.00	Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des Fremdkapitals	-152'400		Es erfolgt eine Entnahme aus der Rückstellung Instandhaltungen.
485	3144.10	Instandhaltung und Instandsetzung Gebäudehülle	70'000	260'000	Es sind keine Projekte im Strandbad geplant (Vorjahr: Ersatz Sitzplatzüberdachung mit Fertigstellung Anfang 2022, Parkplatzerweiterung und Oberflächenentwässerung).
	3144.60	Instandhaltung und Instandsetzung Umgebung		124'000	
	4503.00	Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des Fremdkapitals	-70'000	-250'000	
490	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	-62'000		Durch die höhere Nachfrage von Naschu- und Mittagstischräumlichkeiten im Schulhaus Kemmatten erfolgt eine höhere Beteiligung der Gemeinde Cham für deren Schulkinder im Schulhaus Eichmatt.

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Sicherheit und Umwelt		Budget 2022	Budget 2021	Veränderung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Abweichung zu Rechnung 2020
510	Verwaltung Sicherheit und Umwelt	2'043'300 -143'300	1'767'360 -121'200	15.6% 18.2%	1'726'599 -117'826	18.3% 21.6%
512	Strassen, Fuss- und Wanderwege (ab 01.01.2022)	1'005'800 -183'000				
513	Plätze und Anlagen ohne Liegenschaftsbezug (ab 01.01.2022)	456'900 -1'700				
515	Werkdienst	222'000 -74'800	342'360 -121'400	-35.2% -38.4%	351'319 -95'143	-36.8% -21.4%
517	Abfallwirtschaft	145'200 -7'000	149'400 -8'000	-2.8% -12.5%	13'866 -6'360	947.2% 10.1%
518	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung) (ab 01.01.2022)	1'644'000 -1'644'000				
520	Ruhe und Ordnung	96'600 -25'500	82'450 -30'800	17.2% -17.2%	141'687 -19'099	-31.8% 33.5%
530	Brandschutz und Feuerschau	35'500 -19'500	35'500 -19'500		32'763 -16'744	8.4% 16.5%
540	Feuerwehr	544'400 -222'500	516'840 -222'700	5.3% -0.1%	429'887 -226'472	26.6% -1.8%
545	Verwaltung Rebberg	26'000 -25'000	26'000 -25'000		20'000 -12'055	30.0% 107.4%
547	Verwaltung Strandbad	114'100 -146'000	80'500 -149'200	41.7% -2.1%	77'916 -141'677	46.4% 3.1%
548	Verwaltung Bootsplatz	17'700 -52'000	18'120 -52'000	-2.3%	18'159 -52'110	-2.5% -0.2%
550	Marktwesen	30'200 -12'500	4'000 -14'000	655.0% -10.7%	31'018 -2'145	-2.6% 482.8%
565	Gemeindeführungsstab	10'800 -600	10'100	6.9%	5'355 -560	101.7% 7.1%
570	Parkplatzbewirtschaftung	27'900 -70'900	15'900 -93'920	75.5% -24.5%	14'452 -75'766	93.1% -6.4%
571	Verkehr (ab 01.01.2022: öffentliche Mobilität)	396'500	357'500	10.9%	371'656 -6'388	6.7% -100.0%
580	Umweltschutz	107'000 -17'000	77'500 -42'000	38.1% -59.5%	100'418 -29'672	6.6% -42.7%
590	Friedhof und Bestattungen (ab 01.01.2022: Friedhof)	13'500	39'500 -2'000	-65.8% -100.0%	39'155 -3'400	-65.5% -100.0%
Total		4'292'100	2'621'310	63.7%	2'568'833	67.1%

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2022	Budget 2021	Abweichungsbegründungen
420		Strassen,			Die Institutionen 420 Strassen, 430 Abwasserbeseitigung, sowie 475 Liegenschaften Plätze und Anlagen, der Abteilung Bau und Planung werden in die Institutionen 512 Strassen, Fuss- und Wanderwege, 513 Plätze und Anlagen, sowie 518 Abwasserbeseitigung, verschoben. Dies auf Grund einer organisatorischen Verschiebung des Tiefbaubereichs in die Abteilung Sicherheit und Umwelt. <i>Nachfolgende mit * bezeichnete Erläuterungen sind ebenfalls auf diese Verschiebung zurückzuführen.</i>
430		Abwasserbeseitigung,			
475		Liegenschaften Plätze und Anlagen,			
512		Strassen, Fuss- und Wanderwege,			
513		Plätze und Anlagen,			
518	alle	Abwasserbeseitigung	1'278'000	1'286'970	
510	3010.00	Löhne hauptamtliches Personal	1'565'300	1'294'400	* Daneben wurden im Jahr 2021 Pensenerweiterungen im Werkdienst und in der Verwaltung Sicherheit und Umwelt vorgenommen.
515	3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	23'000	145'200	*
	3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	104'000	42'500	Es erfolgt ein Ersatz des Kleintraktors.
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	1'900	72'580	*

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

		Budget 2022	Budget 2021	Veränderung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Abweichung zu Rechnung 2020
Soziales und Gesundheit						
610	Verwaltung Soziales und Gesundheit	386'100 -6'500	384'080 -20'000	0.5% -67.5%	340'910 -12'925	13.3% -49.7%
620	Sozialdienst	602'100 -3'100	571'400 -4'680	5.4% -33.8%	548'511 -10'417	9.8% -70.2%
621	Sozialhilfe	1'222'000 -376'500	1'300'000 -594'500	-6.0% -36.7%	1'267'127 -691'535	-3.6% -45.6%
622	Alimentenbevorschussung und -inkasso	238'000 -96'000	240'120 -90'000	-0.9% 6.7%	233'117 -109'858	2.1% -12.6%
630	Schulsozialarbeit	282'200 -60'400	286'100 -65'400	-1.4% -7.6%	264'398 -61'693	6.7% -2.1%
640	Jugend	376'100 -26'200	373'750 -32'800	0.6% -20.1%	336'889 -21'566	11.6% 21.5%
650	Kind und Familie	1'245'000 -2'000	1'131'800 -2'000	10.0% -	1'012'626 -1'200	22.9% 66.7%
660	Alter	15'800 -1'500	13'000 -1'500	21.5% -	88'625 -2'300	-82.2% -34.8%
680	Gesundheit	2'600'900	2'578'940	0.9%	2'575'965	1.0%
Total		6'396'000	6'068'310	5.4%	5'756'673	11.1%

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2022	Budget 2021	Abweichungsbegründungen
621	4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	-322'000	-540'000	Die Anteile der Eigeneinkommen von Bezügerinnen und Bezüger sind eingebrochen.
650	3637.00	Beiträge an private Haushalte	360'000	240'000	Der Rückgang der Subventionen durch die Betreuungsgutscheine wurde im Jahr 2021 falsch eingeschätzt.
680	3636.31	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck / Spitex	801'700	643'500	Es werden vermehrt Spitexleistungen nachgefragt.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Investitionsrechnung

	Inst.	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Investitionen bis 31.12.2020 (kumulativ)	Prognosen bis 31.12.2021 (kumulativ)	Budget 2021	Budget 2022
Bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)							
Grundstücke							
Erwerb von Grundstücken	455	22.06.2015	5'000'000				
Tiefbauten							
Strandbad: Sanierung Nichtschwimmerbecken inklusive Schwimmbadtechnik	485	10.12.2018	985'000	978'659	985'000		
Sanierung Gemeindestrassen 2020 – 2023	512	17.06.2019	1'500'000	235'219	750'000	375'000	375'000
Umgestaltung Chamerstrasse Zentrumsbereich - abzüglich Beiträge Dritter	512	21.06.2021	2'200'000 -700'000	26'808	270'000	35'000	1'930'000 -700'000
Genereller Entwässerungsplan (GEP) Massnahmen 2020 – 2022	518	09.12.2019	1'000'000	248'327	625'000	325'000	375'000
Anschlussgebühren Kanalisation 2020 – 2022	518			-428'106	-625'000	-325'000	-375'000
Hochbauten							
Gebäudeautomationssystem Bereich Dorf	410	11.12.2017	390'000	222'424	380'000	199'000	10'000
Schulhaus Rony: Sanierung und Erweiterung (Projektierung und Bau)	464	23.09.2018	19'890'000	14'167'799	19'540'000	4'000'000	350'000
Schulhaus Kemmatten A: Totalsanierung (Planerevaluation und Projektierung)	464	21.06.2021	1'200'000	82'657	400'000	280'000	800'000
Asylunterkunft Bösch: Ersatzbau	490	14.12.2015	1'400'000	33'123	80'000		1'120'000
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Pädagogisches Medien- und ICT-Konzept Schulen	116	23.06.2014	552'400	446'150	552'400	131'000	
Erneuerung IT-Infrastruktur Schulen und Verwaltung 2018 – 2022	116	18.06.2018	1'465'000	590'744	891'000	461'000	574'000
Verschiebung/Erstellung Schulraumprovisorium Schulanlage Kemmatten (vorher bei Schulhaus Rony)	490	21.06.2021	215'000		215'000		
Immaterielle Anlagen							
Ortsplanungsrevision (Ausführung)	410	09.12.2019	620'000	112'321	270'000	170'000	150'000
Gesamtentwicklung Bösch: Erstellung Betriebs- und Gestaltungskonzept sowie Finanzierungsmodell	410	14.12.2020	290'000		290'000	290'000	
Total bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)				16'716'125	24'623'400	5'941'000	4'609'000
Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)							
* Projektverzug; die Kreditsumme wird im Total eingehalten.							
Tiefbauten							
Schulhaus Rony: Totalsanierung Spielplatz Ebene Turnhalle	464	via Budget*	250'000		250'000	250'000	
Schulhaus Rony: Umgestaltung Umgebung/Teich	464	via Budget*	110'000			20'000	20'000
Schulhaus Rony: Sanierung Parkplatz	480	via Budget	250'000	14'729	250'000	220'000	
Skate-Anlage Ehret: Erweiterung und Sanierung	490	via Budget	250'000				250'000
Vorkredit Unterflurcontainer	517	via Budget*	20'000		20'000	20'000	
Hochbauten							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Verwaltungsvermögen: Neubau (Projektdefinition und Planerevaluation)	450	via Budget*	142'092	42'092	122'092	100'000	20'000
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Projektdefinition)	464	via Budget	100'000		100'000	100'000	
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Planerevaluation)	464	via Budget	150'000				150'000
Zentraler Ökiohof: Neubau (Projektdefinition)	480	via Budget*	100'000	9'234	20'000	100'000	80'000
Wasserreservoir Chnodenwald: Einbau öffentliche WC-Anlage	480	via Budget	135'000				135'000

Investitionsrechnung

	Inst.	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Investitionen bis 31.12.2020 (kumulativ)	Prognosen bis 31.12.2021 (kumulativ)	Budget 2021	Budget 2022
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Umsetzung ICT-Strategie gemeindliche Schulen im Kanton Zug	116	via Budget*	250'000	135'369	175'000	110'000	75'000
Saal «Heinrich von Hünenberg»: Sofortmassnahmen Audio/Video	470	via Budget	260'000		260'000	260'000	
Verschiebung Container des Schulraumprovisoriums Rony und Erstellung Ersatz Zenti-Baracke	475	zurückgestellt				200'000	
Notstromversorgung im Feuerwehr-/Werkhofgebäude	480	via Budget	186'000		186'000	186'000	
Ersatz Kleinlastwagen: Werkdienst	515	via Budget	280'000				280'000
Ersatz Transportfahrzeug Feuerwehr - abzüglich Beiträge Dritter	540	via Budget*	170'000 -68'000			110'000 -44'000	170'000 -68'000
Immaterielle Anlagen							
Investitionsbeitrag Erneuerung Tennisplätze an Tennisclub Hünenberg	150	via Budget	100'000		100'000	100'000	
Total Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)				201'425	1'483'092	1'732'000	1'112'000
Geplante Projekte							
Tiefbauten							
Erstellung Unterflurcontainer - abzüglich Beiträge Dritter	517	Traktandum 4	972'000 -540'000				108'000 -60'000
Hochbauten							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Verwaltungsvermögen: Neubau (Projektierung und Bau)	450	geplant EGV Juni 2022	5'950'000				250'000
Immaterielle Anlagen							
Gesamtentwicklung Bösch: Projektdefinition Ringstrasse, Gründung Bösch AG und Erstellung provisorische Parkflächen	410	Traktandum 5	910'000				370'000
Total geplante Projekte							668'000
Total Investitionen				16'917'550	26'106'492	7'673'000	6'389'000
Projekte von Anlagen im Finanzvermögen							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Finanzvermögen: Neubau (Projektdefinition und Planerevaluation)	455		100'000		80'000	100'000	20'000
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Finanzvermögen: Neubau (Projektierung und Bau)	455	geplant EGV Juni 2022	14'950'000				250'000
«Altes» Gemeindehaus (neu Finanzvermögen): Totalerneuerung (Projektdefinition)	455		150'000				150'000
Total Projekte von Anlagen im Finanzvermögen					80'000	100'000	420'000

Traktandum 4

KREDITBEGEBREN FÜR DIE FLÄCHENDECKENDE EINFÜHRUNG VON UNTERFLURCONTAINERN FÜR HAUSKEHRICHT

Ausgangslage

Im Jahr 1995 wurde der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (zeba) gegründet. Der zeba handelt für die Verwertung und die umweltgerechte Behandlung der Abfälle aller elf Zuger Gemeinden optimale Konditionen aus und sorgt für die Logistik. Die Gemeinden sind für den Betrieb der Ökohöfe zuständig. Oberstes Gremium des zeba ist die Delegiertenversammlung. Sämtliche Zuger Gemeinden sind darin vertreten.

Am 5. November 2018 hat die Delegiertenversammlung des zeba die Strategie «Bereitstellung von Hauskehricht in Unterflurcontainern (UFC)» und die dazu notwendigen Anpassungen im Reglement über die Abfallbewirtschaftung verabschiedet. Das angepasste Reglement trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Strategie und die Anpassungen im Reglement bezwecken, dass bis ins Jahr 2030 flächendeckend im Siedlungsgebiet aller Zuger Gemeinden der Hauskehricht nur noch in Unterflurcontainern (UFC) gesammelt wird. Damit wird die Anzahl Bereitstellungsorte reduziert, wodurch die Sammelrouten optimiert sowie Kosten und Emissionen verringert werden. Bei besonderen Situationen und ausserhalb des Siedlungsgebietes können ausnahmsweise andere von der Gemeinde bewilligte Lösungen zum Zug kommen.

Für die Entsorgung der Gewerbeabfälle ist diese Umstellung nicht zwingend vorgesehen. Das Gewerbe wird gemäss Beschluss auch nach dem Jahr 2030 bei Bedarf noch durch eine konventionelle Entsorgung via Rollcontainer bedient. Für die Grüngut-Entsorgung (kompostierbare Abfälle) sowie für die anderen Separatsammlungen in den Gemeinden sieht der zeba ebenfalls keine obligatorischen UFC vor.

Subventionierung der UFC durch den zeba

Die UFC für Hauskehricht werden auf Kosten des zeba beschafft, finanziert, an die Baustelle geliefert, in die Baugrube gesetzt und in Betrieb genommen. Die Bauherrschaften (private oder öffent-

lich-rechtliche Grundeigentümerschaften) erbringen die bauseitigen Vorleistungen für die Erstellung der UFC und tragen die damit zusammenhängenden Kosten (namentlich Sicherstellen der Baufläche, Baubewilligung, Aushub, Anschlüsse, Leitungsverlegungen etc.). Der zeba entrichtet an die Baukosten einen Subventionsbetrag von maximal CHF 10'000 pro Säule. Der Unterhalt der UFC (Reinigung, Reparatur etc.) wird ebenfalls vom zeba übernommen. Der Subventionsbeitrag wird nur ausbezahlt, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde sowie eine Baubewilligung und ein Bauabnahmeprotokoll vorliegen.

Entsorgungsplanung

Gemäss Bundesgerichtsurteil und kantonalem Abfallbewirtschaftungsreglement ist eine Distanz von bis zu 350 m zu einem UFC zumutbar. Zur Erreichung von kürzeren Gehdistanzen sind zusätzliche UFC-Standorte notwendig. Die Umsetzungsstrategie der Gemeinde Hünenberg sieht vor, dass die grosse Mehrheit der Haushalte im überbauten Gebiet den nächsten UFC innerhalb einer Distanz von rund 150 m vorfindet. Um dies zu erreichen, sind mehr UFC-Standorte und somit auch zusätzliche Investitionen seitens der Gemeinde notwendig. Die UFC sollen zu Fuss gut erreichbar und an verkehrstechnisch zweckmässigen Standorten gelegen sein (z. B. an einem Quartiereingang). Es wird möglich sein, im Kanton Zug den Hauskehricht mit den entsprechenden Gebührensäcken in jedem UFC, also auch in anderen Gemeinden, zu entsorgen.

Bauliche Umsetzung

Die bauliche Umsetzung erfolgt während der nächsten rund zehn Jahre. Die Bauaktivität und die Bereitschaft der Grundeigentümerinnen und -eigentümer werden berücksichtigt. Für die flächendeckende Ausrüstung des Siedlungsgebiets mit UFC werden gemäss Planung voraussichtlich 67 Säulen benötigt. Davon dürften ca. 13 Säulen von Privaten erstellt werden, woraus sich die Anzahl von 54 von der Gemeinde mitzufinanzierenden UFC ergibt. Aktuell bestehen in Hünenberg drei UFC-Anlagen.

Bei Neubauten mit über 30 Wohneinheiten kann die Gemeinde gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsreglement die Erstellung von UFC via Baubewilligung verlangen. Die Bauarbeiten für die UFC können in diesen Fällen mit dem Wohnungsbau koordiniert werden und die Erstellungskosten werden so günstiger, sodass die zeba-Subvention von CHF 10'000 pro Säule genügen sollte.

Subventionierung durch die Gemeinde

Erfahrungsgemäss fallen bei der Erstellung von UFC ohne gleichzeitigen Gebäudeneubau höhere Kosten im Bereich von ungefähr CHF 18'000 an. Um das Ziel eines flächendeckenden und öffentlich verfügbaren UFC-Angebots im Siedlungsgebiet bis ins Jahr 2030 zu erreichen, ist es notwendig, dass die Gemeinde für die erwähnten 54 UFC die nicht vom zeba gedeckten Kosten übernimmt. Die erwarteten ungedeckten Kosten für die Erstellung von UFC auf Grundstücken der Einwohnergemeinde sind im Gesamtkredit eingeschlossen. Der Gemeinde verbleiben nach Abzug des zeba-Beitrags von CHF 10'000 je UFC also noch Kosten von durchschnittlich CHF 8'000 pro UFC, was einem Gesamtbetrag von CHF 432'000 entspricht. Zusammen mit den vom zeba subventionierten CHF 10'000 pro UFC machen die Bruttokosten somit CHF 972'000 aus. Nachdem die Abwicklung mittels verwaltungsrechtlichen Vertrags über die Gemeinde erfolgt, ist der Gesamtbetrag von CHF 972'000 als Verpflichtungskredit einzuholen.

Vorgesehene Leistungen und Kosten (exkl. Neubauten ab 30 Wohneinheiten)

Tabellarisch fassen sich die geschätzten Leistungen und Kosten wie folgt zusammen:

	pro UFC	für 54 UFC-Anlagen
Kosten der Grundeigentümer (bauseitige Vorleistungen wie Baubewilligung, Aushub, Anschlüsse, Leitungsverlegungen etc.)	CHF 18'000	CHF 972'000
- Subventionierung zeba	- CHF 10'000	- CHF 540'000
- Subventionierung Gemeinde	- CHF 8'000	- CHF 432'000
Total Kosten der Grundeigentümer ohne Land (Land wird von den Grundeigentümern zur Verfügung gestellt)	CHF 0	CHF 0



Unterflurcontainer für Hauskehricht an der Wartstrasse

Vor- und Nachteile von Unterflurcontainern

- + Rund um die Uhr Entsorgungsmöglichkeit für die gesamte Bevölkerung im ganzen Kanton Zug
- + Saubere Bereitstellung, keine Geruchsbelästigungen und keine blauen Sackhaufen am Strassenrand
- + Nach Möglichkeit werden bestehende Container-Standorte berücksichtigt
- + Keine aufgerissenen blauen Säcke am Strassenrand (Füchse, Hunde, Krähen usw.)
- + Tiefere Einwurfhöhe als bei Rollcontainern (ca. 77 cm versus 120 cm)
- + Weniger Flächenbedarf dank grösserem Füllvolumen (UFC 6'500 Liter, Rollcontainer 800 Liter)
- + zeba übernimmt Beschaffung, Bereitstellung, Unterhalt und Reinigung der UFC
- + Gute Integration ins Dorf- und Landschaftsbild
- + Umweltfreundliche Abfalltouren (weniger Lärm und Schadstoffe durch weniger Standorte und optimierte Routen)
- Anspruchsvolle Bauvorgaben (Platzverhältnisse, wenig Gefälle, freier Schwenkbereich usw.)
- Teilweise grössere Bring- bzw. Gehdistanzen
- Investitions- und Erneuerungskosten des zeba und der Einwohnergemeinden
- Administrativer Aufwand des zeba und der Einwohnergemeinden

Was passiert bei einem Nein

Bei einem Nein der Einwohnergemeindeversammlung zum Kreditantrag bleibt die vom zeba definierte UFC-Strategie bestehen. Die gemeindlichen Beiträge von durchschnittlich CHF 8'000 pro Säule entfallen jedoch und müssen von den Grundeigentümern und -eigentümern aufgebracht werden. Bei öffentlichen Liegenschaften könnten UFC-Anlagen lediglich dann erstellt werden, wenn eine Verbindung zu einem öffentlichen Bauprojekt besteht oder die Anlage vollumfänglich durch den zeba finanziert wird. Letzteres ist nur dann denkbar, wenn mehrere Anlagen zusammengefasst und so die zeba-Beiträge für mehrere Säulen geltend gemacht werden können (Kostenoptimierung). Es würden somit weniger UFC-Anlagen an weniger Standorten erstellt, wodurch sich die durchschnittlichen Bring- und Gehdistanzen verlängern würden.

Eine Bewilligung des Kredits ermöglicht hingegen innerhalb des überbauten Gebietes maximale Distanzen von meist unter 150 m Luftlinie an einem Ort, wo man im Alltag regelmässig vorbeigeht oder -fährt. Damit würde der Entsorgungskomfort erhöht und eine grössere Akzeptanz bei der Bevölkerung und der Grundeigentümerschaft erreicht.

Stellungnahme des Gemeinderats

Im Auftrag der elf Gemeinden im Kanton Zug betreibt der zeba eine ökonomische und ökologische Abfallentsorgung. Um diese Erfolgsgeschichte weiterzuentwickeln, soll nun die UFC-Strategie des zeba umgesetzt werden. Dieser Strategie folgen sämtliche Gemeinden im Kanton Zug und der Gemeinderat will sie auf dem Hünenberger Gemeindegebiet mittragen. In Hünenberg wurden bislang hinsichtlich Sauberkeit und Hygiene sehr gute Erfahrungen mit UFC gemacht. Für die flächendeckende Umsetzung bedarf es zum Teil auch der Zustimmung von privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die den Baugrund zur Verfügung stellen. Der Gemeinderat will mit dem vorliegenden Kreditantrag die folgenden zwei Hauptziele erreichen.

1. Kurze Bring- und Gehdistanzen zu einer UFC-Anlage
2. Hohe Bereitschaft bei Grundeigentümerinnen und -eigentümern, Land zur Verfügung zu stellen und dadurch die Entsorgung durch Dritte auf ihrem Land zu ermöglichen

Kostenaufteilung

	Private Grundstücke			Öffentliche Grundstücke
	Neubau > 30 Wohneinheiten *	Neubau < 30 Wohneinheiten *	Bestehende Bauten *	
Bauherr UFC	Privat	Privat	Gemeinde	Gemeinde
Kosten UFC-Anlage	zeba	zeba	zeba	zeba
CHF 10'000 Kostenbeitrag pro Säule	zeba	zeba	zeba	zeba
Allfällige restliche Tiefbaukosten	Privat	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde

* auf privatem Grund schriftliche Vereinbarung mit Gemeinde

Finanzielle Auswirkungen

Die Investitionsplanung sieht vor, dass in den Jahren 2022 bis 2030 Ausgaben für den beantragten Verpflichtungskredit von CHF 972'000 getätigt werden. Daneben werden Einnahmen von CHF 540'000 erwartet. Die Nettoaufwendungen für die Gemeinde betragen somit CHF 432'000.

Pro Jahr ist mit nachstehenden Folgekosten in der Erfolgsrechnung pro UFC-Anlage bei Inbetriebnahme zu rechnen:

	pro Anlage	54 Anlagen
Abschreibungen *	240	12'960
Zinsen **	—	—

* Die Abschreibungen der Investitionsbeiträge erfolgen gemäss Finanzhaushaltsgesetz jeweils linear mit 3 % vom Anschaffungswert.

** Auf Grund des aktuellen Tief- bzw. Negativzinsumfelds werden keine kalkulatorischen Zinssätze gerechnet.

Ökologische Auswirkungen

Mit der Entleerung der Unterflurcontainer können die Fahrten der Entsorgungsfahrzeuge reduziert werden und die Fahrten sind nicht mehr an einen fixen Tag gebunden. Ebenso entfallen die Stopps vor jedem einzelnen Haus, was zur Reduktion der Lärmbelastung führt.

Empfehlung der Kommissionen

Bau- und Planungskommission

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt einstimmig, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Für die mehrjährige Umsetzungsstrategie Unterflurcontainer ist ein Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung von CHF 972'000 zu bewilligen. Daneben werden Einnahmen des zeba von CHF 540'000 erwartet. Die Gemeinde hat somit Nettoaufwendungen von CHF 432'000 zu tragen.

Hünenberg, 2. November 2021

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler	Guido Wetli
Präsidentin	Schreiber

Traktandum 5

KREDITBEGEHREN (NACHFOLGE-KREDIT) FÜR DIE AUFWERTUNG DES ARBEITSGEBIETES BÖSCH

Ausgangslage

Die heutige Infrastruktur im Arbeitsgebiet Bösch (Strassen, Plätze, Parkierung) entspricht nicht mehr den Ansprüchen an ein wachsendes Gewerbe- und Dienstleistungsareal. Heute arbeiten im Bösch rund 3'300 Personen, zukünftig sollen es weit mehr (ca. 5'000 Personen) sein. Der Standort verfügt über ausgezeichnete Qualitäten. Damit eine weitere Entwicklung und damit auch mehr Steuereinnahmen möglich werden, sollen die heutigen Schwachstellen wie unattraktive Fusswege, unübersichtliche Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, wildes Parkieren, fehlende Rangierflächen für Lastwagen und nicht fertig gebaute Strassenabschnitte behoben bzw. verbessert werden.

Der Gemeinderat bekennt sich klar zu einem Ausbau der Infrastruktur und der Aufwertung des Arbeitsgebietes Bösch. Er versteht es als primäre Aufgabe der öffentlichen Hand, im Gebiet Bösch die problematische Verkehrssituation und die Aussenraum- sowie Aufenthaltsqualität zu verbessern. Auch die Einwohnergemeindeversammlung hat im Dezember 2020 einem Kreditbegehren für die Aufwertung des Arbeitsgebietes Bösch deutlich zugestimmt. Dieser Kredit diene für verschiedenste Vorabklärungen und Vorarbeiten im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele. Damit diese Ziele weiterbearbeitet und schliesslich umgesetzt werden können, braucht es weitere Kredite seitens der Gemeinde aber auch Beiträge der privaten Grundeigentümerschaften.



Arbeitsgebiet Bösch, Sicht Richtung Süden

Der Gemeinderat unterstützt die Vision Zukunft Bösch, die von Grundeigentümerschaften, welche sich im Verein Zukunft Bösch zusammengeschlossen haben, erarbeitet wurde. Im Mittelpunkt stehen Ideen wie mehrere Zentren, ein Campus, ein Boulevard, eine Ringstrasse mit guter Adressierung, ein Mobilitätshub, ein Rundweg in der Kulturlandschaft, Solarenergie etc. Darin wird dem Ausbau der Infrastruktur erste Priorität eingeräumt.

Geplante Massnahmen

Aufwertung des Strassenraums

Der Gemeinderat hat im August 2021 den Auftrag für die Erarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts zur Aufwertung des Strassenraums im Bösch vergeben. So hat die Mittelachse das Potenzial als Boulevard für die Zufussgehenden, Velos etc. mit hoher Aufenthaltsqualität und u.a. Verpflegungsangeboten. Während die Busse ebenfalls über die Mittelachse verkehren, soll die Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften durch den motorisierten Individualverkehr möglichst über die Ringstrasse erfolgen. Bei der Aufwertung des Strassenraums werden Themen wie Gestaltung, Begrünung, Plätze, Querungsmöglichkeiten für Fussgängerinnen und Fussgänger, Verkehrsführung, Verkehrsregime, Ortseingänge etc. behandelt. Die Ausarbeitung findet im direkten Dialog mit den betroffenen Grundeigentümerschaften statt. Diesen wird aufgezeigt, wie sie davon betroffen sind und welche Vor- und Nachteile sich für sie ergeben. Das Konzept respektive die Pläne zur Gestaltung und zur technischen Machbarkeit über mehrere Etappen liegen bis Anfang 2022 vor. Im Anschluss soll das Konzept zur Projektdefinition (Vorprojekt) und zum Bauprojekt weiterentwickelt werden. Das Vorliegen eines Bauprojektes ist zwingend, um hierfür die Bundesbeiträge von bis zu 40 % aus dem Agglomerationsprogramm Zug der 3. Generation abzuholen. Um von den Bundesbeiträgen profitieren zu können, besteht eine gewisse Dringlichkeit hinsichtlich der Umsetzung (Baubeginn bis Ende 2025).

Parkierungsanlagen

Ohne eine bessere Lösung für die Parkierung im Bösch wird sich das Gebiet nicht weiter entwickeln können. Für den Ausbau der Ringstrasse und die Realisierung des Boulevards wird mit einer notwendigen Verlagerung von 70 bis 100 Parkplätzen gerechnet. Vorgesehen ist, dass ein Teil davon in einer ersten Etappe des Strassenausbaus als temporäre, öffentliche Parkplätze erstellt werden. Einer solchen Umlagerung stimmt der Verein Zukunft Bösch zu, da sich dadurch deutliche Vorteile für das ganze Gebiet ergeben. Diese Ersatzflächen werden Einnahmen – aber keinen Gewinn – generieren.

Eine definitive Lösung für die Umlagerung der Parkplätze wird erst möglich sein, wenn im Bösch ein öffentlich zugängliches Parkhaus erstellt wird. Dazu hat der Gemeinderat eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen, die aufzeigt, dass ein solches Parkhaus wirtschaftlich tragfähig ist und langfristig gesehen Gewinne generiert. Er ist mit mehreren Grundeigentümerschaften für eine mögliche Realisierung im Gespräch. Die Gemeinde kann über die Betriebsbewilligung und/oder Beteiligung grossen Einfluss auf den Betrieb des Parkhauses nehmen oder das Parkhaus auch selbst betreiben. Es soll den motorisierten Individualverkehr nicht noch zusätzlich fördern, sondern es sollen die zukünftig noch erlaubten Parkplätze effizient unter den Eigentümerschaften aufgeteilt werden. Mit einem Parkhaus als Mobilitätshub mit z.B. Sharing-Angeboten, einer angemessenen Preispolitik und neuen Angeboten des öffentlichen Verkehrs soll das Arbeitsgebiet Bösch auch in Zukunft hochwertig erschlossen bleiben. Die Gemeinde möchte im Sinne eines Projektanstosses im Jahr 2022 eine Projektdefinition (Vorprojekt als Vorbereitung für den Bau) ausarbeiten lassen. Ob die Gemeinde das Parkhaus selber betreibt, sich finanziell beteiligt oder nicht, ist zurzeit noch offen.

Aufbau Trägerschaft

Für die vorgesehene Entwicklung des Arbeitsgebiets Bösch ist die Gemeinde auf die Zustimmung der privaten Grundeigentümerschaften angewiesen und viele Veränderungen betreffen direkt private Areale. Für die Gemeinde ist es zudem nicht möglich, mit den rund 140 Grundeigentümerschaften alles einzeln zu verhandeln, weshalb sie auf eine Partnerin bzw. einen Partner im Areal angewiesen ist. Der Verein Zukunft Bösch und die Gemeinde sehen es deshalb als notwendig an, dass eine Trägerschaft gegründet wird. Diese soll Aufgaben übernehmen, die dringend übergeordnet zu lösen sind, jedoch in erster Linie den Privaten nützt. Dazu gehört z.B. die Planung von Zwischennutzungen entlang des Boulevards, um im Bereich der Verpflegung und Co-Working die Vielfalt und Attraktivität des Arbeitsgebietes Bösch kurzfristig zu erhöhen oder die Gründung einer Quartierverbrauchsgemeinschaft für private Solaranlagen. Die Trägerschaft sollte auch Investitionen für das Parkhaus anschieben, das Parkraummanagement übernehmen, darüber wachen, dass allfälliger neuer Wohnraum den ansässigen Firmen dient und nicht als Familienwohnungen genutzt wird sowie den Austausch und Dialog unter den Firmen fördern. Die definitive Rechtsform dieser Trägerschaft ist noch offen.

Die Gemeinde möchte die Gründung einer solchen Trägerschaft fördern, wobei noch zu klären ist, inwiefern sie sich selbst daran beteiligt. Zur Bewältigung der öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufwertung des Arbeitsgebiets Bösch soll ein Gesamtmanagement eingesetzt werden.

Standortförderung

Für die Entwicklung des Arbeitsgebiets Bösch hat der Verein Wirtschaftsregion ZUGWEST eine Studie zur möglichen Entwicklung finanziert. Der Verein Zukunft Bösch und die Gemeinde haben anhand der Gesamtvision Bösch das grosse Potenzial des Gebiets möglichen Investoren und interessierten Firmen näherbringen können. Wenn nun von privater Seite in den nächsten Jahren erste sichtbare Projekte umgesetzt werden, soll die Gemeinde fallbezogene Projekte und Massnahmen unterstützen können, welche das Image des Gebiets aufwerten oder die Aufenthaltsqualität für die Angestellten verbessern. Eine solche Standortförderung kann durch Optimierung des medialen Ausenauftrittes des Arbeitsgebiets Bösch, Investorensuche oder Ansiedlung neuer Firmen erreicht werden.

Finanzierungsmodell

Basierend auf der Gesamtvision Bösch wurden erste Kostenabschätzungen (+/-25 %) vorgenommen und es wurde ein Finanzierungsmodell inkl. Kostenteiler zwischen verschiedenen Kostenträgern ausgearbeitet. Die Grundeigentümerschaften und die Gemeinde bekennen sich dazu, die Kosten gerecht zwischen öffentlicher Hand und Privaten aufzuteilen. Vorgesehen ist, dass ein deutlicher Anteil der Kosten für die Infrastrukturprojekte über Erschliessungsgebühren der zukünftigen Bauvorhaben refinanziert wird. Neben den Erschliessungsgebühren wird mit Einnahmen anhand von Beiträgen aus dem Agglomerationsprogramm des Bundes (bis zu 40 %), Mehrwertabschöpfung, Grundstückgewinnsteuer, evtl. Baurecht bei gemeindeeigenen Liegenschaften und schliesslich zusätzlichen Steuereinnahmen gerechnet.

Mit dem vorliegenden Kreditbegehren respektive den vorgesehenen Arbeiten ab nächstem Jahr sollen die Grundlagen geschaffen werden, um den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Baukreditanträge vorlegen zu können. So werden voraussichtlich ab 2023 Kreditanträge für Bauprojekte im Zusammenhang mit der Aufwertung des Strassenraums beantragt werden. Falls die Gemeinde das Parkhaus selber bauen sollte, ist auch diesbezüglich mit einem Baukreditantrag zu rechnen.

Vorgesehene Leistungen und Kosten

Für die Aufwertung des Arbeitsgebietes Bösch ist mit folgenden Leistungen und Kosten ab 2022 bis und mit voraussichtlich 2023 zu rechnen:

Aufwertung des Strassenraums	CHF	275'000
Projektdefinition (Vorprojekt mit Kosten und Kostenschlüssel)	CHF	115'000
Planung Bauprojekt (inkl. Baugesuch)	CHF	160'000
Parkierungsanlagen	CHF	350'000
Erstellung temporäre Ersatzflächen Parkierung (70 – 100 Plätze)	CHF	250'000
Projektdefinition (Vorprojekt, Standort, Investoren, Betriebsreglement), Parkhaus	CHF	100'000
Aufbau Trägerschaft	CHF	25'000
Standortförderung	CHF	100'000
Gesamtmanagement	CHF	160'000
Total Kredit	CHF	910'000

Für einzelne Positionen (z.B. Standortförderung) ist vor jeder Ausgabe die Freigabe des entsprechenden Betrages beim Gemeinderat zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Investitionsplanung sieht vor, dass in den Jahren 2022 bis 2023 Ausgaben für den beantragten Verpflichtungskredit von CHF 910'000 getätigt werden. Für die Ersatzflächen der Parkierung darf in der Zeitspanne bis zur Bauvollendung eines Parkhauses mit jährlichen Einnahmen gerechnet werden.

Die linearen Abschreibungen für obengenannte Teilvorhaben sind gemäss § 14 Abs. 3a Finanzhaushaltgesetz (FHG) von unterschiedlicher Dauer.

Pro Jahr ist von nachstehenden Folgekosten in der Erfolgsrechnung auszugehen:

Abschreibungen*	CHF 182'000
Zinsen**	—

* Annahme eines durchschnittlichen Abschreibungssatzes der verschiedenen Teilvorhaben von linear 20 % pro Jahr, daher bis 2026/27.

** Auf Grund des aktuellen Tief- bzw. Negativzinsumfelds werden keine kalkulatorischen Zinssätze gerechnet.

Ökologische Auswirkungen

Ein übergeordnetes Ziel für das Arbeitsgebiet Bösch ist es, den Verkehr nachhaltig ökologisch abzuwickeln. Mit der Aufwertung des Strassenraums wird beabsichtigt, die heutige Verkehrssituation und die Aussenraum- sowie Aufenthaltsqualität im Gebiet Bösch zu verbessern. So sollen insbesondere attraktive Bedingungen für den Fuss- und Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr geschaffen werden. Durch eine sehr gute Anbindung des Arbeitsgebietes an das ÖV-Netz soll der Anteil des motorisierten Individualverkehrs möglichst tief gehalten werden. Die Frei- und Strassenräume sollen so gestaltet werden, dass eine hohe Biodiversität und ein angenehmes Siedlungsklima erzielt werden kann. Eine nachhaltige Energiegewinnung sowie deren Verbrauch sollen umgesetzt werden.

Empfehlungen der Kommissionen

Bau- und Planungskommission

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt einstimmig, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Finanzkommission

Auf Grund der langfristig auch finanziell positiven Auswirkungen der Aufwertung durch die Errichtung von attraktiven Rahmenbedingungen empfiehlt die Finanzkommission einstimmig, der Vorlage des Gemeinderates zuzustimmen.

Verkehrskommission

Die Verkehrskommission unterstützt das Kreditbegehren des Gemeinderates mehrheitlich.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Für die Aufwertung des Arbeitsgebietes Bösch ist ein Verpflichtungskredit von CHF 910'000 zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Hünenberg, 2. November 2021

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Traktandum 6

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE NEUEN KONZESSIONSVERTRÄGE MIT DER WWZ AG, ZUG, UND DER ELEKTRO-GENOSSENSCHAFT HÜNENBERG (EGH)

Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Gemeinde Hünenberg wird seit jeher durch zwei verschiedene Versorgungswerke sichergestellt. Die WWZ AG (WWZ; vormals Wasserwerke Zug AG) ist mit der Stromversorgung im Gebiet Kemmatten/Dersbach betraut und versorgt zudem das ganze Gemeindegebiet mit Wasser, Gas und Telekommunikationsleistungen (Kabelfernsehen und verwandte Leistungen). Die Elektro-Genossenschaft Hünenberg EGH beliefert mit Ausnahme der Grünau das restliche Gemeindegebiet mit Strom. Die beiden Werke verfügen in den ihnen gemäss Konzessionsvertrag zugewiesenen Versorgungsgebieten über Exklusivrechte zur Energieverteilung sowie das Recht, den öffentlichen Grund und Boden zu nutzen. Der Gemeinde sind zur Nutzung dieser Rechte Konzessionsabgaben geschuldet.

Die Konzessionsverträge mit den beiden Energielieferanten WWZ und EGH wurden in den Jahren 1998/99 (WWZ) und 1993 (EGH) abgeschlossen und wurden nach deren Ablauf im Jahr 2018 in gegenseitigem Einvernehmen und gemäss Konzessionsverträgen stillschweigend verlängert. Zwischenzeitlich wurden die Konzessionsverträge überprüft und überarbeitet, mit dem Ziel, die neuen Konzessionsverträge per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Die aktuellen Konzessionsverträge von WWZ und EGH sind auf der gemeindlichen Website unter «Einwohnergemeindeversammlung/nächste Einwohnergemeindeversammlung» aufgeschaltet.




Konzessionsvertrag WWZ

Allgemeines

Der bestehende Konzessionsvertrag läuft bis am 31. Dezember 2023. Falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere fünf Jahre. Der Konzessionsvertrag hat sich in der Praxis bewährt, soll aber an die veränderten politischen und gesetzlichen Gegebenheiten (Strom- und Gasmarktliberalisierung) angepasst werden. Der neue Konzessionsvertrag orientiert sich weitgehend am bestehenden und trägt dazu bei, die zuverlässige und kostengerechte Versorgung der Bevölkerung und des Gewerbes in der Gemeinde mit Strom, Wasser, Erdgas sowie mit netzgebundenen Kommunikationsdiensten auch weiterhin zu gewährleisten.

Darum braucht es einen neuen Konzessionsvertrag

In der Vergangenheit mussten alle Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet der WWZ auch Strom von ihr beziehen (Monopol). Am 1. Januar 2009 trat das neue Stromversorgungsgesetz in Kraft. Seither können Grossverbraucher ab 100'000 kWh Stromverbrauch pro Jahr wählen, von welchem Energieversorger sie ihren Strom beziehen wollen. Der Bundesrat beabsichtigt, dass künftig auch Haushalte und KMU ihren Stromversorger frei wählen können.

Eine unveränderte Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages hätte bei einer Strommarktöffnung für die Gemeinde Hünenberg finanzielle Nachteile. Die Berechnung der Konzessionsabgaben soll deshalb im neuen Konzessionsvertrag angepasst werden.

Wesentliche Punkte des neuen Konzessionsvertrages

Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ orientiert sich am bestehenden Konzessionsvertrag, der sich über 20 Jahre bewährt hat. Er wurde lediglich in einzelnen Punkten an die neue Gesetzeslage angepasst sowie im Hinblick auf die gelebte Praxis optimiert. Der neue Konzessionsvertrag gewährleistet so eine nach neuem Bundesrecht geregelte einheitliche Berechnung der Konzessionsabgabe für alle Zuger Gemeinden.

- Der Konzessionsvertrag regelt die Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens durch die WWZ für den Bau und den

Betrieb von Versorgungsinfrastrukturen (Strom, Wasser, Erdgas und Telekommunikation).

- Der Konzessionsvertrag regelt die Berechnung der Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung der Strommarktöffnung und der veränderten Gesetzgebung. Er stellt sicher, dass die Höhe der Konzessionsabgaben (Strom und Wasser) auch künftig der bisherigen entspricht. Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch für Erdgas Konzessionsabgaben zu erheben.
- Der Konzessionsvertrag regelt die Pflicht der WWZ, Strom, Wasser und Erdgas in genügender Qualität und Menge zu liefern, das heisst ohne Unterbruch und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Stichwort Versorgungssicherheit).
- Die WWZ verpflichtet sich im Rahmen des Konzessionsvertrags, das Fernmeldenetz weiterhin so zu betreiben (Wirtschaftlichkeit) und auszubauen (Leistungsfähigkeit, Stabilität), dass eine zuverlässige Versorgung mit attraktiven Telekomdiensten gewährleistet ist.
- Der Konzessionsvertrag regelt eine verursacher- und kostengerechte Tarifgestaltung.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ – wie auch die Gemeinde – an den Grundsätzen einer vorbildlichen Energie- und Klimastrategie orientieren, die langfristig eine weitgehend CO₂-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen anstrebt. Die WWZ unterstützt im Rahmen des Konzessionsvertrags die Gemeinde bei der Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ bei Bauarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden auf Gemeindegebiet an die Weisungen der Gemeinde zu halten sowie Grund und Boden nach Abschluss der Arbeiten in den Urzustand zurückzusetzen hat.
- Der Konzessionsvertrag regelt die Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde, die Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden und den Betrieb, Bau und Unterhalt der öffentlichen Brunnen.
- Der Konzessionsvertrag regelt den Betrieb (Bau, Unterhalt, Ein- und Ausschaltung) der öffentlichen Strassenbeleuchtung durch die WWZ. Dabei steht die Gewährleistung der Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Fuss- und Fahrradverkehr) im Mittelpunkt, aber auch die Energieeffizienz (LED) sowie die Reduktion der Lichtverschmutzung zum Schutz der nachtaktiven Fauna.

Die Änderungen wurden in Zusammenarbeit mit allen Zuger Gemeinden, die von der WWZ mit Energie, Wasser und Telekommunikationsleistungen beliefert werden, erarbeitet und juristisch geprüft. Der neue Konzessionsvertrag wird in allen Gemeinden gleichlautend sein und dieselbe Vertragsdauer von 25 Jahren aufweisen.

Kommentar zu einzelnen Artikeln (siehe Seite 40 ff.)

- Art. 3 Abs. 7 wurde soweit ergänzt, dass auch Gaskundinnen und Gaskunden im Falle von Stilllegungen mindestens 15 Jahre zuvor zu informieren sind.
- Art. 6 Abs. 3 wurde dahingehend geändert, dass die Gemeinde Umfang und Häufigkeit der Hydrantenwartung bestimmen kann und diese Leistungen auch bezahlen muss. Die kommunal unterschiedlichen Unterhaltskosten werden somit nicht mehr überregional den Wasserkundinnen bzw. Wasserkunden belastet.
- Art. 7 regelt die Lieferung von Strom für die Gemeinde. Rabattierungen sind nach den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) unzulässig und mussten aus dem Vertrag entfernt werden.
- Art. 8 betreffend Strassenbeleuchtung wird in allen drei Absätzen in mehreren Formulierungen an das StromVG sowie die etablierte Praxis angepasst.
- Der bisherige Art. 9 (Kabelnetz) wird gestrichen, da die WWZ seit Jahren nicht mehr Alleinlieferantin ist und somit die Bestimmung bezüglich der unentgeltlichen Lieferung der Radio- und TV-Signale für Schulhäuser und Verwaltungsgebäude hinfällig ist.
- Art. 9 (bisher 10) Abs. 2 ist auf Grund der Marktliberalisierung von Gas (in parlamentarischer Vernehmlassung) und Strom nur noch für Wasser gültig. Aus demselben Grund wird der bisherige Abs. 4 gestrichen.
- Art. 10 (bisher 11) Abs. 1 regelt die Konzessionsgebühren, welche neu nicht mehr umsatzprogressiv für Strom und Wasser, sondern neu mit einem fixen, maximal möglichen Prozentsatz berechnet werden. Zudem ist es neu möglich, auch auf dem Gasnetznutzungsentgelt eine Konzessionsgebühr zu erheben.
- Art. 12 (neu) behandelt den Haftungsausschluss der Gemeinde.

Konzessionsvertrag mit EGH

Allgemeines

Der Konzessionsvertrag mit der EGH basierte bisher auf einer Vorlage der CKW und wurde nun in Anlehnung an den WWZ-Vertrag komplett neu formuliert, womit die Gleichbehandlung der beiden Stromkonzessionsgebiete Dorf und See hinsichtlich Leistungen und Abgaben bestmöglich sichergestellt ist. Es fehlen selbstverständlich die spezifischen Bestimmungen für Gas und Wasser, da die EGH diese Produkte nicht vertreibt. Neu stimmt auch die Laufzeit des EGH-Vertrages mit derjenigen des WWZ-Vertrages überein.

Finanzierung Strassenbeleuchtung

Im Konzessionsgebiet der WWZ werden die Strassenbeleuchtungen gemäss Bestellung der Gemeinde durch die WWZ erstellt und – soweit im Normsortiment enthalten – auch finanziert. Zu diesem Zweck verrechnet die WWZ den Stromkundinnen bzw. Stromkunden (in allen Zuger Gemeinden mit WWZ-Konzessionsvertrag) einen entsprechenden Betrag. Im Dorfgebiet (Konzessionsgebiet der EGH) hingegen wird der Neubau und Ersatz der Strassenbeleuchtung bislang durch die Gemeinde via Steuereinnahmen finanziert, womit die Einwohnenden im Konzessionsgebiet der WWZ in Hünenberg See doppelt belastet wurden. Diese Ungleichbehandlung wird nun mit der Neufassung des EGH-Konzessionsvertrages behoben (Art. 5 Abs. 2).

Die WWZ ist Eigentümerin der Strassenbeleuchtung in ihrem Konzessionsgebiet. Im Konzessionsgebiet der EGH hingegen ist die Gemeinde Eigentümerin der Strassenbeleuchtung. Die EGH hat deshalb die für die Erneuerung und Ersatz der Strassenbeleuchtung künftig eingenommenen Beträge an die Gemeinde weiterzuleiten. Es stellt sich die Frage, ob die EGH die Strassenbeleuchtung von der Gemeinde erwerben und künftig – wie die WWZ – selbstständig unterhalten und betreiben soll. Die Gemeinde wird mit dem Vorstand der EGH bezüglich eines Verkaufs der Beleuchtung der Gemeindestrassen in Verhandlung treten. Ein möglicher Verkauf soll ausserhalb des Konzessionsvertrages, in einem separaten Vertrag, geregelt werden. Hingegen wurde in Art. 5 Abs. 2 des Konzessionsvertrages eine künftige neue Regelung der Eigentümerschaft der Strassenbeleuchtung berücksichtigt.

Kommentar zu einzelnen Artikeln (siehe Seite 40 ff.)

- Art. 1 Abs. 3 legt fest, dass die EGH künftig ebenfalls für Kommunikationsdienstleistungen konzessioniert ist. Das Recht ist in Anlehnung an die eidgenössisch konzessionierten Werke (Swisscom, UPC etc.) von der Gemeinde kostenlos zu erteilen.
- Art. 5 regelt den Umgang der öffentlichen Strassenbeleuchtung, welche sich im Konzessionsgebiet der EGH im Eigentum der Gemeinde befindet. Die EGH hat die Kosten neu via der einzelnen Tarife den Kundinnen und Kunden zu belasten, womit die Gleichstellung der beiden Konzessionsgebiete sichergestellt wird.
- Art. 7 beinhaltet die Regelung der Konzessionsgebühren, welche sich neu genau nach den Bestimmungen des neuen WWZ-Konzessionsvertrages richtet.

Konzessionsgebühren

Der Gemeinderat ist verpflichtet, allfällige Rabattierungen auf Konzessionsleistungen jeweils bis Mitte Jahr festzulegen, so dass die Werke ihrer Pflicht zur jährlichen Überprüfung der Tarife durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom drei Monate vor Inkraftsetzung rechtzeitig nachkommen können.

Mit der Rabattierung der WWZ-Konzessionsgebühren wurde bislang die Ungleichbehandlung der beiden Konzessionsgebiete WWZ und EGH bezüglich Tarife und öffentlicher Beleuchtung bestmöglich ausgeglichen. Mit der vollzogenen Strommarktliberalisierung und den nun angeglichenen Konzessionsverträgen – insbesondere bei der Berechnung der Konzessionsgebühr und der Kostentragung der öffentlichen Beleuchtung – fällt der Grund für die seit 1995 gewährte Rabattierung weg.

Hinsichtlich der Überprüfungspflicht durch die ElCom hat der Gemeinderat den Konzessionsrabatt aktuell so festgelegt, dass der Konzessionsbeitrag für Strom rund 30 % des maximal möglichen Beitrags (14.5 % der Netznutzungsentgelte) entspricht (Art. 10 Abs. 1). Für Wasser wurde wie bis anhin und üblich kein Konzessionsrabatt gewährt. Das heisst, es wurde der WWZ der maximal mögliche Konzessionsansatz von 8 % (Art. 10 Abs. 1) in Rechnung gestellt. Für die Festlegung eines allfälligen Rabattes der Konzessionsgebühren für die einzelnen Gewerke ist der Gemeinderat gemäss § 84 Abs. 1 und 3 des Gemeindegesetzes zuständig.

Neue Konzessionsgebühr für Gas

Für Gas wurde bislang keine Konzessionsgebühr erhoben. Mit dem Verzicht sollte seinerzeit die Verwendung von Erdgas gefördert werden. Dies ist heute nicht mehr nötig bzw. man will im Rahmen der Klimaschutzdiskussionen auch vom Erdgas wegkommen. Neu sieht der Konzessionsvertrag mit der WWZ in Art. 10 die Möglichkeit vor, eine Konzessionsgebühr von maximal 5 % der Gasnetznutzungsentgelte einzuführen. Im Sinne der Umweltstrategie des Gemeinderates soll diese Konzessionsgebühr für Erdgas so schnell als möglich eingeführt werden. Beim maximal möglichen Konzessionsansatz von 5 % auf die Netznutzungsentgelte hätte dies für die Endkundinnen und Endkunden eine Mehrbelastung von rund 1.2 % auf den gesamten Gaspreis (Leistung und Netz) zur Folge. Für die Gemeinde würde dies zusätzliche jährliche Einnahmen von rund CHF 15'000 ergeben. Der Gemeinderat erachtet die Einführung der Konzessionsgebühr für Gas auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit den anderen Energieträgern Strom und Wasser als gerechtfertigt. Die WWZ soll deshalb auf Basis des Konzessionsvertrags angewiesen werden, die Gebühr von 5 % der Gasnetznutzungsentgelte ab 1. Januar 2022 als Abgabe zu deklarieren und einzuziehen.

Inkraftsetzung

Die beiden neuen Konzessionsverträge werden nach deren Verabschiedung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach Ablauf der Beschwerdefrist rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und bleiben bis am 31. Dezember 2046 gültig. Werden die Verträge nicht zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt, so gelten sie mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine schriftliche Kündigung erfolgt (Art. 11 (WWZ) bzw. 8 (EGH)).

Empfehlungen der Kommissionen

Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Energiekommission

Die Energiekommission empfiehlt einstimmig, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Bau- und Planungskommission

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt einstimmig, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Dem Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Hünenberg und der WWZ AG betreffend Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Fernmeldediensten ist zuzustimmen.
2. Dem Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Hünenberg und der Elektro-Genossenschaft Hünenberg (EGH) betreffend Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität und Fernmeldediensten ist zuzustimmen.
3. Auf dem Gasnetznutzungsentgelt ist per 1. Januar 2022 eine Konzessionsgebühr von 5 % einzuführen.

Hünenberg, 2. November 2021

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Konzessionsverträge

orange = materielle Abweichungen zwischen Konzessionsverträgen WWZ und EGH

Artikel	WWZ	EGH
Präambel	<p>Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und mit Fernmeldediensten langfristig sicherzustellen.</p> <p>Gemeinde und Werke verfolgen eine vorbildliche Energie- und Klimastrategie. Sie fördern gemeinsam die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Produktion erneuerbarer Energien und den Einsatz umwelt- und klimaschonender Energieträger. Langfristig wird eine weitgehend CO2-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen angestrebt.</p> <p>Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Werke werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Gemeinde und Werke setzen sich für eine nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.</p> <p>Die Werke unterstützen die Gemeinde bei der Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele.</p>	<p>Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität langfristig sicherzustellen.</p> <p>Gemeinde und Werke verfolgen eine vorbildliche Energie- und Klimastrategie. Sie fördern gemeinsam die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Produktion erneuerbarer Energien und den Einsatz umwelt- und klimaschonender Energieträger. Langfristig wird eine weitgehend CO2-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen angestrebt.</p> <p>Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Werke werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Gemeinde und Werke setzen sich für eine nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.</p> <p>Die Werke unterstützen die Gemeinde bei der Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele, wo immer möglich und wirtschaftlich sinnvoll.</p>
1	<p>¹ Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Verteilung von Wasser und Erdgas sowie Elektrizität im gemäss beiliegender Karte bezeichneten Gebiet notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vor einem allfälligen Verkauf derartiger Grundstücke an Dritte sorgt die Gemeinde für den Erhalt des Eigentums und der damit verbundenen Rechte der Werke an den betreffenden Leitungen und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung mit Fernmeldediensten notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen über die Verbreitung von Rundfunkdiensten hinaus im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.</p> <p>³ Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von Erdgas an Endverbraucher, welche nicht Energie von Dritten beschaffen können, und von Wasser.</p>	<p>¹ Die Gemeinde erteilt den Werken im bezeichneten Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden für die Verteilung von Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vor einem allfälligen Verkauf derartiger Grundstücke an Dritte sorgt die Gemeinde für den Erhalt des Eigentums und der damit verbundenen Rechte der Werke an den betreffenden Leitungen und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinde erteilt den Werken, im gemäss beiliegender Karte bezeichneten Gebiet, während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von Elektrizität an Endverbraucher, welche nicht Energie von Dritten beschaffen können.</p> <p>³ Die Gemeinde erteilt den Werken im bezeichneten Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für Fernmeldedienste notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen über die Verbreitung von Rundfunkdiensten hinaus im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.</p>

Artikel	WWZ	EGH
	<p>⁴ Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.</p> <p>⁵ Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.</p>	<p>⁴ Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.</p> <p>⁵ Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.</p>
2	<p>¹ Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für die Erstellung und den Betrieb der Verteilanlagen (Werkleitungen, Verteilschächte, -kabinen usw.) für Wasser, Elektrizität, Erdgas und für Fernmeldedienstleistungen zu benützen.</p> <p>Die erstellten Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags Eigentum der Werke.</p> <p>² Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p> <p>³ Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden sowie von öffentlichen Strassen und Wegen jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauprojekte sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den Werken die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instandsetzen. Die Mehrkosten gegenüber den üblichen Instandstellungskosten der Werke gehen zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>⁴ Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald</p>	<p>¹ Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für die Erstellung und den Betrieb der Verteilanlagen (Werkleitungen, Verteilschächte, -kabinen usw.) für Elektrizität und für Fernmeldedienstleistungen zu benützen.</p> <p>Die erstellten Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags Eigentum der Werke.</p> <p>² Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p> <p>³ Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden sowie von öffentlichen Strassen und Wegen jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauprojekte sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den Werken die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instandsetzen. Die Mehrkosten gegenüber den üblichen Instandstellungskosten der Werke gehen zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>⁴ Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald</p>

Artikel	WWZ	EGH
	<p>ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden. Die Werke und die Gemeinde verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch ein.</p> <p>⁵ Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Zonen-, Quartiergestaltungs-, Erschliessungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.</p> <p>⁶ Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke, gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.</p>	<p>ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden. Die Werke und die Gemeinde verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren.</p> <p>⁵ Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Zonen-, Quartiergestaltungs-, Erschliessungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.</p> <p>⁶ Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke, gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.</p>
3	<p>¹ Die Werke verpflichten sich, Wasser, Elektrizität und Gas für die angeschlossenen Kunden in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften allgemeinverbindlich fest.</p> <p>² Die Anschluss- und Versorgungspflicht der Werke für Wasser in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1, Abs.1 verfügen. Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1 Abs. 1 verfügen. Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität und Gas in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht Energie von Dritten beziehen können.</p> <p>³ Die Werke verpflichten sich, die Gasversorgung und das Fernmelde-netz so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse sowie die kommunale Energie-planung der Gemeinde Rücksicht.</p> <p>⁴ Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Anschlusskostenreglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.</p>	<p>¹ Die Werke verpflichten sich, Elektrizität für die angeschlossenen Kunden in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften allgemeinverbindlich fest.</p> <p>² Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1, Abs. 1 verfügen und es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht Energie von Dritten beziehen können.</p> <p>³ Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Anschlusskostenreglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.</p>

Artikel	WWZ	EGH
	<p>⁵ Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.</p> <p>⁶ Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Wasser, Elektrizität und Gas an die angeschlossenen Kunden nicht grundsätzlich verweigern. Vor einem Lieferunterbruch sind weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen.</p> <p>⁷ Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, Elektrizität, Gas und Fernmeldedienstleistungen an ihre Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen aus den vorgenannten Gründen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezügern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen. Planen die Werke eine Stilllegung der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas, sind Kunden mindestens 15 Jahre vor der Abschaltung zu informieren.</p> <p>⁸ Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p> <p>⁹ Die Werke verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen. In geeigneter Form ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Wasser und Energie sparsam und effizient umzugehen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben.</p>	<p>⁴ Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung. ⁵ Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Elektrizität an die angeschlossenen Kunden nicht grundsätzlich verweigern. Vor einem Lieferunterbruch sind weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen.</p> <p>⁶ Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität an ihre Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen aus den vorgenannten Gründen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezügern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen</p> <p>⁷ Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p> <p>⁸ Die Werke verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen. In geeigneter Form ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben.</p>
4	<p>¹ Die Werke stellen der Gemeinde für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die gemeindeeigenen Schulanlagen, Kindergärten und Kinderspielplätze, – die öffentlichen Brunnen, die dem Trinkwassergenuss zugänglich sind oder schon bisher kostenlos beliefert wurden, – die öffentlichen Bedürfnisanstalten, – die Brandbekämpfung, – die Feuerwehrrübungen, 	

Artikel	WWZ	EGH
	<p>Wasser aus ihrem Leitungsnetz kostenlos zur Verfügung. Die Werke behalten sich vor, die der Gemeinde zu vorgenannten Zwecken kostenlos gelieferte Wassermenge dauernd oder stichprobenweise zu messen. Für alle übrigen Wasserlieferungen erfolgt die Abgabe über Wassermesser, jedoch genießt die Gemeinde, soweit der Wasserbezug ihren eigenen, nicht kommerziellen Bedürfnissen dient, einen Rabatt von 40 % auf dem Wassertarif der Werke für Haushalte.</p> <p>² Bei Wassermangel haben sich die Gemeinde und die Werke über allfällige notwendige Einschränkungen in der Wasserlieferung für die Bedürfnisse der Gemeinde zu verständigen.</p> <p>³ Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Reinigung der Strassen und zur Spülung der Kanalisation Wasser aus Oberflächengewässern zu entnehmen.</p> <p>⁴ Für die Versorgung in Notlagen sind die behördlichen Anweisungen massgebend. Die Gemeinde trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, soweit es sich nicht um Anlagen der Werke handelt.</p>	
5	<p>Die öffentlichen Brunnen gemäss Art. 4, Abs.1 werden durch die Gemeinde erstellt und von den Werken im bestehenden Netzgebiet auf ihre Kosten an das Versorgungsnetz der Werke angeschlossen. Ebenfalls zu Lasten der Werke gehen die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Brunneninstallationen. Sie übernehmen die Reinigung der Brunnen gemäss separater Regelung.</p>	
6	<p>¹ Die Werke verpflichten sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der Werke angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Nennweite der Zuleitungen zu denselben werden von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde und nach Massgabe der geltenden gesetzlichen feuerpolizeilichen Vorschriften, bestimmt.</p> <p>² Die Kosten für die Lieferung, das Einbauen und Montieren der Hydranten, samt der dazugehörenden Wasserleitungen, werden, nach Abzug allfälliger Subventionen der kantonalen Gebäudeversicherung, hälftig zwischen der Gemeinde und den Werken geteilt. Müssen im Netz vorhandene Hydranten an einen neuen Standort verlegt werden, gehen die dadurch entstehenden Kosten zulasten des Verursachers. Die notwendigen Subventionsgesuche werden von den Werken eingereicht.</p> <p>³ Desgleichen übernehmen die Werke die Kontrolle, den Unterhalt und die abnutzungsbedingten Reparaturen der Hydranten und deren Netzanschlüsse und gewährleisten die Funktionstüchtigkeit der Hydranten. Die Kosten für die aufgeführten Arbeiten in Abs. 3 werden der Gemeinde in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie das richtige Funktionieren der Hydranten zu überprüfen.</p>	

Artikel	WWZ	EGH
7 bzw. 4	Die Werke verpflichten sich, elektrische Energie für den Bedarf in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu den entsprechenden Tarifen bzw. Preisen zu liefern.	Die Werke verpflichten sich, elektrische Energie für den Bedarf in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu den entsprechenden Tarifen bzw. Preisen zu liefern.
8 bzw. 5	<p>¹ Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Plätze, Wege und Radstrecken im Gemeindegebiet, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenleuchten. Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Tragwerke, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Die Werke führen ein dem Stand der Technik entsprechendes Normsortiment. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Leuchten und Ersatz der Leuchtmittel, ist Sache der Werke. Bei Sonderleuchten gehen die Anschaffungs- und Lagerkosten zu Lasten der Gemeinde, ebenso die Beschaffung und Lagerung von Ersatzmaterial. Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten. Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke. Die Werke belasten die Kosten den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge.</p> <p>² Die Werke und die Gemeinde berücksichtigen beim Bau und bei wesentlicher Sanierung öffentlicher Strassenbeleuchtungsanlagen die jeweiligen in der Schweiz anerkannten Normen und Richtlinien. Die Gemeinde unterstützt die Werke bei der Einholung von Bewilligungen von Privateigentümern, zur Realisierung geeigneter Beleuchtungsstandorte. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit der Gemeinde, die Ein- und Ausschaltzeiten, sowie die Lichtniveau-Absenkezeiten der Strassenbeleuchtung.</p> <p>³ Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung von Strassen, Plätzen, Wegen und Radstrecken, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern, wird verrechnet.</p>	<p>¹ Die Werke erstellen und unterhalten die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Wege und Radstrecken im bezeichneten Gemeindegebiet, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Die Strassenbeleuchtung besteht aus den Strassenleuchten inkl. Tragwerke sowie den Leitungsanlagen ab Verteilpunkt bis zu den Strassenleuchten. Die Werke führen ein dem Stand der Technik entsprechendes Normsortiment. Bei Sonderleuchten gehen die Anschaffungs- und Lagerkosten zu Lasten des Bestellers, ebenso die Beschaffung und Lagerung von Ersatzmaterial.</p> <p>Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Leuchten und Ersatz der Leuchtmittel gemäss Normsortiment, ist Sache der Werke. Die Projekte zum Ausbau/Sanierung der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind mit der Gemeinde abzusprechen.</p> <p>Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke.</p> <p>² Die Werke belasten die Kosten den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge und leiten diese je nach Eigentumsregelung an die Gemeinde weiter.</p> <p>Die Kosten der Werke für Erstellung und Unterhalt reduzieren sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten.</p> <p>Die Kosten- und Eigentumsregelung erfolgt mittels separatem Vertrag zwischen Gemeinde und Werke.</p> <p>³ Die Werke und die Gemeinde berücksichtigen, beim Bau und bei wesentlicher Sanierung öffentlicher Strassenbeleuchtungsanlagen, die jeweiligen in der Schweiz anerkannten Normen und Richtlinien. Die Gemeinde unterstützt die Werke bei der Einholung von Bewilligungen von Privateigentümern, zur Realisierung geeigneter Beleuchtungsstandorte.</p> <p>Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit der Gemeinde, die Ein- und Ausschaltzeiten, sowie die Lichtniveau-Absenkezeiten der Strassenbeleuchtung.</p> <p>⁴ Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung von Strassen, Wegen und Radstrecken inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern, wird verrechnet.</p>

Artikel	WWZ	EGH
9 bzw. 6	<p>¹ Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p> <p>² Für die Abgabe von Wasser an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Vor Änderungen der Tarife nehmen die Werke mit dem Gemeinderat informativ Rücksprache.</p> <p>³ Die Werke verpflichten sich, in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug keiner anderen Gemeinde oder Kunden, denen kein Bezug von Dritten möglich ist, günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder für die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.</p> <p>⁴ Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.</p>	<p>¹ Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p> <p>² Die Werke verpflichten sich, in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug keiner anderen Gemeinde oder Kunden, denen kein Bezug von Dritten möglich ist, günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder für die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.</p> <p>³ Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.</p>
10 bzw. 7	<p>¹ Die Werke entrichten der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens sowie von öffentlichen Strassen und Wegen eine Konzessionsgebühr. Diese berechnet sich aus den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) bestehend aus der konzessionierten Abgabe von Wasser und aus den Erträgen der Netznutzung für Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 7, 8 und an Wiederverkäufer, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 14.5 % der Netznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Verteilanlagen der Werke ausgespeisten elektrischen Energie – 8 % aus dem Verkauf und dem Transport von Wasser <p>Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine Konzessionsgebühr von maximal 5 % der Gasnetznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Gasverteilanlagen der Werke ausgespeisten Gasmenge einzuführen.</p> <p>Die Werke belasten diese Gebühren den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge. Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr dereinst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist.</p>	<p>¹ Die Werke entrichten der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens sowie von öffentlichen Strassen und Wegen eine Konzessionsgebühr.</p> <p>Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsgebühr bis maximal 14.5 % der Netznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Verteilanlagen der Werke ausgespeisten elektrischen Energie jährlich spätestens per 31. Juli fest und teilt diese den Werken mit.</p> <p>Die Werke belasten diese Gebühren den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge. Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr dereinst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist.</p>

Artikel	WWZ	EGH
	<p>Die Gemeinde kann die für den Bezug von nachhaltig produzierter Energie anfallende Konzessionsgebühren herabsetzen oder ganz aufheben. Die Werke geben solche Reduktionen den Bezügerinnen und Bezüger der entsprechenden Energieprodukte weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus. Die Werke sind berechtigt, den dadurch entstandenen administrativen Mehraufwand der Gemeinde in Rechnung zu stellen.</p> <p>² Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – die durch die Gemeinde optional wählbare Gas-Konzessionsgebühr und – Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz 1 seitens der Gemeinde. <p>³ Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber anderen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken diesbezüglich eine Meistbegünstigung.</p> <p>⁴ Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in zwei gleichen Raten – je auf den 30. Juni und den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.</p> <p>⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.</p>	<p>Die Gemeinde kann, die für den Bezug von nachhaltig produzierter Energie anfallende Konzessionsgebühren herabsetzen oder ganz aufheben. Die Werke geben solche Reduktionen den Bezügerinnen und Bezüger der entsprechenden Energieprodukte weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.</p> <p>Die Werke sind berechtigt, administrativen Mehraufwand, welcher über die konzessionierten Leistungen hinausgehen, der Gemeinde in Rechnung zu stellen.</p> <p>² Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind Reduktionen der Gebühren gemäss Absatz 1 seitens der Gemeinde.</p> <p>³ Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber anderen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken diesbezüglich eine Meistbegünstigung.</p> <p>⁴ Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in zwei gleichen Raten – je auf den 30. Juni und den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Genossenschaft.</p>
11 bzw. 8	Die vorliegende Konzession tritt nach Ablauf der entsprechenden Beschwerdefrist allenfalls rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2046. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.	Die vorliegende Konzession tritt nach Ablauf der entsprechenden Beschwerdefrist allenfalls rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2046. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.
12 bzw. 9	Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der Werke entstehen.	Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der Werke entstehen.
13	Die Gemeinde hat, gemeinsam mit den Gemeinden Cham, Risch und Steinhausen, Anspruch auf einen der neun Sitze im Verwaltungsrat.	

Artikel	WWZ	EGH
14 bzw. 10	Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug zuständig. Vor einer Anrufung von Gerichten versuchen sich die Parteien einvernehmlich zu einigen.	Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug zuständig. Vor einer Anrufung von Gerichten versuchen sich die Parteien einvernehmlich zu einigen.
15 bzw. 11	<p>¹ Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 23. Dezember 2021, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet.</p> <p>² Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaften und deren Rechtsvorgängerinnen.</p>	<p>¹ Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 13. Dezember 2021, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet.</p> <p>² Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaften und deren Rechtsvorgängerinnen.</p>

Traktandum 7

KENNTNISNAHME DER GEMEINDERÄTLICHEN UMWELTSTRATEGIE ZUM KLIMASCHUTZ, ZUR BIODIVERSITÄT UND ZUR LICHTVERSCHMUTZUNG

Ausgangslage

Die Motion des Grünen Forums Hünenberg betreffend ökologische Auswirkungen von gemeindlichen Vorhaben inklusiv Strategie zum Klimaschutz und zur Biodiversität wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 erheblich erklärt. Gemäss Beschluss hätte die Strategie im Jahr 2020 der Einwohnergemeindeversammlung vorgelegt werden müssen. Diese Frist wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020 maximal bis zur Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 verlängert. Vorliegend erfolgt nun die Berichterstattung über die Umweltstrategie zum Klimaschutz, zur Biodiversität und zur Lichtverschmutzung.

Umweltbericht

Ausgehend von der erwähnten Motion hat der Gemeinderat am 28. September 2021 die bisherigen Umweltaktivitäten in einer Umweltstrategie zusammengefasst. Sie basiert auf dem gemeinderätlichen Leitbild sowie auf dem Bericht der Carbotech AG, einem auf Umweltthemen spezialisierten Büro. Der Bericht macht ausgehend von einer Ist-Analyse zu drei Schwerpunkten in der Umweltthematik konkrete Aussagen und zeigt mögliche künftige Massnahmen auf. Der Bericht ist auf der gemeindlichen Website abrufbar.

Dem Umweltbericht ist unter anderem zu entnehmen, dass Hünenberg schweizweit eine der ersten mittelgrossen Gemeinden ist, die sich mit einer klaren Umweltstrategie auf die in den kommenden Jahrzehnten zu lösenden Umweltprobleme fokussiert.

Dem Bericht ist allerdings ebenfalls zu entnehmen, dass die Hünenberger Bevölkerung umgerechnet rund 20 % mehr CO₂ produziert als der schweizerische Durchschnitt, was als «kritisch» beurteilt wird. Dabei werden alle Verbrauchsformen in CO₂ umgerechnet. Schule und Verwaltung produzieren rund 1 % des Hünenberger CO₂ äquivalenten Fussabdrucks (Wärme, Materialaufwand, Liegenschafts-/Strassenunterhalt etc.); der Rest stammt von der Bevölkerung und vom Gewerbe.

Im Bericht wird die Belastung der Biodiversität als «hoch» bezeichnet.

Im Bereich der Lichtverschmutzung bestehen bisher nur wenige Messdaten, da solche nicht ohne Weiteres erhoben werden können. Es wurde immerhin festgestellt, dass die bestehende gemeindliche Strassenbeleuchtung energetisch schon seit zehn Jahren kontinuierlich aufgewertet wurde. Rund 30 % der gemeindlichen Beleuchtungen basieren auf LED-Technik und bewirken somit bereits eine Verminderung der Lichtverschmutzung im öffentlichen Raum (weniger Streulicht). Inskünftig sind möglichst bald weitere dynamisch gesteuerte Beleuchtungen zu installieren wie dies beispielsweise an der Moosmattstrasse schon erfolgt ist.

Zur Erreichung der national und international bereits beschlossenen Netto-Null-Strategie bis ins Jahr 2050 erfordert dies somit auch in Hünenberg das Ergreifen von nachhaltigen Massnahmen in unterschiedlichsten Bereichen.

Bisherige Massnahmen

Die Gemeinde Hünenberg hat in der Vergangenheit schon diverse Massnahmen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität umgesetzt. So ist die Gemeinde seit 2004 eine Energiestadt und betreibt ein Energieförderprogramm, das umweltfreundliches Bauen unterstützt.

Die Erhöhung der Biodiversität wird seit rund 20 Jahren zunehmend aktiv betrieben, u. a. durch die Förderung und den Erhalt von Naturschutzgebieten, die Erstellung eines Naturinventars oder die aktive Bekämpfung von nichteinheimischen Pflanzen, die heimische Pflanzen verdrängen (Neophyten).

An den bisherigen Ortsplanungsworkshops zeigte sich, dass die Umweltproblematik für die Bevölkerung einen hohen Stellenwert hat.



Umweltstrategie

Der Gemeinderat hat darum die nachfolgende Umweltstrategie beschlossen. Die Strategie basiert inhaltlich vor allem auf dem gemeinderätlichen Leitbild und dem «Bericht Umweltstrategie des Gemeinderates (2021)».

Grundsätze

- Die Gemeinde Hünenberg ist Vorreiterin in ihrem Umgang mit aktuellen Umweltthemen und setzt sich entsprechende Ziele.
- Die Hauptzielsetzungen sind nicht nur auf die Tätigkeiten von Verwaltung und Schule, sondern auch auf das Verhalten der Bevölkerung und des Gewerbes ausgerichtet.
- Die Strategie und deren Umsetzung sind auf das Wohl der nächsten Generationen auszurichten. Die nötigen finanziellen Mittel sind entsprechend bereitzustellen.
- Wo rechtliche Grundlagen für eine Verbesserung fehlen, werden diese im Rahmen von Gemeinderecht geschaffen.
- Die Strategie konzentriert sich auf die vier nachfolgenden Hauptzielsetzungen. Handlungen oder Aktionen in anderen Bereichen werden damit nicht ausgeschlossen.

Hauptzielsetzungen

Klimaschutz

Der Klimaschutz ist umweltpolitisch zentral und hat hohe Priorität. Die örtliche Verhinderung von Ausstoss von CO₂ und anderen Schadstoffen sowie die Bekämpfung von Hitze speichernden Aussenflächen stehen im Vordergrund.

Biodiversität

Die Grünflächen und Wälder werden so gestaltet und gepflegt, dass die einheimische Biodiversität optimal gefördert wird. Es werden dafür auch neue Biodiversitätsflächen und -angebote generiert.

Lichtverschmutzung

Die Lichtverschmutzung wird reduziert. Gemeindliche und private Beleuchtungen leuchten den Raum nur soweit nötig aus.

Kommunikation

Mit einer offenen und aktiven Kommunikation wird eine erfolgreiche Umsetzung der Umweltstrategie unterstützt. Sie wirkt nach innen (Verwaltung und Schule) und nach aussen (Bevölkerung und Gewerbe).

Weiteres Vorgehen

Im Jahr 2022 werden unter anderem die Themen einer strukturierten Finanzierungsgrundlage für die künftigen Umweltaktivitäten im Zentrum stehen. Diesbezüglich soll ein neues Reglement über die Förderung von umweltschonender Energienutzung sowie von Umweltmassnahmen ausgearbeitet werden. Daneben werden auch konkrete Massnahmen und mögliche zeitliche Planungsfelder erarbeitet werden.

Motion SP Hünenberg

Die SP Hünenberg hat am 13. September 2021 eine Motion mit folgendem Inhalt eingereicht: *«Die Einnahmen durch die Parkplatzbewirtschaftung und alle Konzessionsabgaben, plus zusätzlich 1 % der Steuereinnahmen (natürliche und juristische Personen) sollen neu für die nachhaltige Bewirtschaftung der Umwelt (Umwelt gemäss Umweltstrategie, Förderung der Alternativenenergie etc.) eingesetzt werden. Die Aufteilung der Gelder ist Sache des Gemeinderates.»* Die Behandlung der Motion wird in Absprache mit der Motionärin zusammen mit dem neu zu erarbeitenden Reglement über die Förderung von umweltschonender Energienutzung sowie Umweltschutzmassnahmen im Jahr 2022 an der Einwohnergemeindeversammlung (Juni oder Dezember) erfolgen.

Abschreibung Motion Grünes Forum

Nachdem nun eine Umweltstrategie des Gemeinderates vorliegt, kann die Motion des Grünen Forums betreffend ökologischen Auswirkungen von gemeindlichen Vorhaben inklusive Strategie zum Klimaschutz und zur Biodiversität als erledigt abgeschlossen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Von der Umweltstrategie ist Kenntnis zu nehmen.
2. Die Motion des Grünen Forums Hünenberg betreffend ökologische Auswirkungen von gemeindlichen Vorhaben inklusiv Strategie zum Klimaschutz und zur Biodiversität ist als erledigt abzuschreiben.

Hünenberg, 2. November 2021

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Traktandum 8

ZWISCHENBERICHT ZUR MOTION VON RITA HOFER, KARIN BAUMGARTNER, ANNA BIERI, HEINZ ACHERMANN, BEAT UNTERNÄHRER, ANITA ZIMMERMANN UND DANIEL BURKARD BETREFFEND ERWEITERUNG DER FREIWILLIGENARBEIT MIT EINER «KOORDINIERTEN NACHBARSCHAFTSHILFE MIT ZEITGUTSCHRIFTEN» NACH DEM MODELL KISS

Ausgangslage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020 wurde die Motion von Rita Hofer, Karin Baumgartner, Anna Bieri, Heinz Achermann, Beat Unternährer und weitere Mitunterzeichnete mit 71 zu 58 Stimmen erheblich erklärt. Folgender Auftrag ist gemäss Wortlaut umzusetzen:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, dass die Gemeinde Hünenberg der Genossenschaft KISS in Cham beitrifft und in einem weiteren Schritt eine Erweiterung zu KISS Ennetsee (Risch, Cham und Hünenberg) prüft.»

An der Versammlung wurde von der Gemeindepräsidentin mitgeteilt, dass man einen entsprechenden Antrag im nächsten Jahr (2021) der Einwohnergemeindeversammlung unterbreiten werde.

Abklärungen zur Umsetzung

Im Januar 2021 wurde mit Verantwortlichen der KISS-Genossenschaft Cham das Gespräch zur Umsetzung der erheblich erklärten Motion gesucht. In der Folge fand im Mai 2021 eine Sitzung mit den Motionärinnen und Motionären sowie der KISS-Genossenschaft Cham statt. Ebenfalls anwesend waren Vertretungen der beiden Landeskirchen und des Vereins Kontakt. Die Mitarbeitenden des Vereins sind mit den bisherigen Aufgabenstellungen ausgelastet und stehen für den Aufbau des Projektes nicht zur Verfügung.

KISS-Genossenschaft Cham

Die KISS-Genossenschaft Cham ist auf Grund der Initiative von Chamerinnen und Chamern entstanden. KISS Cham organisiert und koordiniert die Unterstützung, Begleitung und Betreuung im Alltag. Dies erfolgt niederschwellig, bedürfnisorientiert und ergänzend. Die Mitglieder können sich eingeben, so wie sie/er es eben kann. Es findet ein Geben und Nehmen statt, das nicht gewertet wird. Eine Stunde ist eine Stunde. Die Zeitgutschrift dient dabei als Anerkennung.

Ganz bewusst wurde die Organisationsform der Genossenschaft und nicht des Vereins gewählt. Die Tradition und das Wesen der Genossenschaft sind eine Beteiligung der Personen und die Betonung des Gebens und Nehmens als Philosophie. Von Beginn weg waren 30 bis 40 interessierte Personen vorhanden. Diese bildeten die wichtige Basis für eine dreijährige Pilotphase.

Die Vertreterinnen und Vertreter der KISS-Genossenschaft Cham empfehlen Hünenberg, den lokalen Bezug und die entsprechende Verankerung anzustreben. Sie sind beim Aufbau und logistisch gerne behilflich.

Haltung der Motionärinnen und Motionäre

Die Wichtigkeit des Genossenschaftsgedankens und des lokalen Bezugs aus Sicht der KISS-Genossenschaft Cham wurde von den Motionärinnen und Motionären zur Kenntnis genommen. Die Organisation einer Startveranstaltung unter Mitwirkung interessierter Personen wurde als richtiger nächster Schritt angesehen. Die Abteilung Soziales und Gesundheit übernahm die Suche nach Personen und die Planung einer entsprechenden Veranstaltung.

Ein einfacher Beitritt der Gemeinde in die KISS-Genossenschaft Cham ist aus Sicht des Gemeinderates nicht sinnvoll. Es braucht das Engagement von Hünenbergerinnen und Hünenbergern. Dafür soll, falls notwendig, ausreichend Zeit geboten werden.

Auftaktveranstaltung

Für die Organisation einer Auftaktveranstaltung wurde im Gemeindemagazin EINBLICK vom September 2021 ein entsprechender Aufruf gemacht. Nach Bildung eines Organisationskomitees ist die Auftaktveranstaltung im Frühling 2022 geplant. Anschliessend ist das Angebot in Hünenberg mit lokalem Bezug und der Unterstützung von KISS Cham zu organisieren und aufzubauen. Für diese Tätigkeit ist ausreichend Zeit einzuräumen. Während der Projektierungsphase unterstützt die Gemeinde bis zur Erledigung der Motion die KISS-Genossenschaft Cham jährlich mit einem Beitrag von CHF 1'000.

Fristverlängerung

Aus all diesen Gründen kann der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung noch keinen Antrag vorlegen. Er beantragt deshalb, die Frist maximal bis zur Einwohnergemeindeversammlung vom Dezember 2023 zu verlängern. Dies ist gemäss § 80 Abs. 5 des Gemeindegesetzes möglich. Danach kann die Einwohnergemeindeversammlung auf Grund eines Zwischenberichtes des Gemeinderates die Frist verlängern, wenn sich die Einhaltung der Frist im Nachhinein als unmöglich erweist. Die Motionärinnen und Motionäre sind mit einer längeren Frist grundsätzlich einverstanden, erwarten jedoch die Erledigung bis im Dezember 2022.

Der Gemeinderat ist bestrebt, den Auftrag so schnell als möglich zu erledigen. Ob dies aber bis Ende Dezember 2022 gelingt, ist offen. Damit er nicht nochmals um eine Fristverlängerung nachsuchen muss, beantragt er eine solche bis zur Einwohnergemeindeversammlung vom Dezember 2023.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Vom Zwischenbericht zur Motion ist Kenntnis zu nehmen.
2. Die Frist für die definitive Erledigung der Motion ist maximal bis zur Einwohnergemeindeversammlung vom Dezember 2023 zu verlängern.

Hünenberg, 2. November 2021

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber



Zeit bleibt wertvoll

Traktandum 9

INTERPELLATION DER FDP HÜNENBERG BETREFFEND STRATEGIE DER ENTWICKLUNG DER GEMEINDLICHEN BAULANDPARZELLE IM RONY – ANTWORT DES GEMEINDERATES

Die FDP Hünenberg hat am 3. September 2021 folgende Interpellation eingereicht:

Ausgangslage

«Momentan findet in Hünenberg die Ortsplanungsrevision statt. Eine Frage wird sein, wie das gemeindliche Bauland entwickelt werden soll. Im Maihölzli ist ein neues Gemeindehaus geplant. Somit wurde dort die Ortsplanungsrevision nicht abgewartet. Offen ist die Nutzung der attraktiven gemeindlichen Baulandparzelle im Rony. Da die Ortsplanungsrevision einige Jahre dauert, hat der Gemeinderat die Entwicklung der Parzelle im Rony dementsprechend für einige Jahre hinausgeschoben.

Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Hünenberg immer noch relativ stark vom Zuger Finanzausgleich abhängig ist, besteht bei der FDP Hünenberg die Überzeugung, dass eine renditeorientierte Nutzung der Baulandparzelle im Rony für die Gemeinde Hünenberg zentral ist. Soziale Aspekte, wie ein gewisser Anteil an vergünstigten Wohnungen, sollen in die finanziellen Überlegungen miteinbezogen werden.

Aus heutiger Sicht sieht die FDP Hünenberg folgende Varianten für die Nutzung der Baulandparzelle im Rony:

- Verkauf der Parzelle an einen Investor zum Marktpreis
- Abgabe der Parzelle an einen Investor im Baurecht, zu marktüblichen Konditionen
- Entwicklung der Parzelle durch die Gemeinde (allenfalls in Zusammenarbeit mit einem Totalunternehmer) um die Mieterträge selber zu generieren

Fragen

Die FDP Hünenberg hat im Zusammenhang mit der Baulandparzelle im Rony folgende Fragen:»

(Die Antworten des Gemeinderates sind direkt im Anschluss an die jeweilige Frage aufgeführt.)

Antwort des Gemeinderates

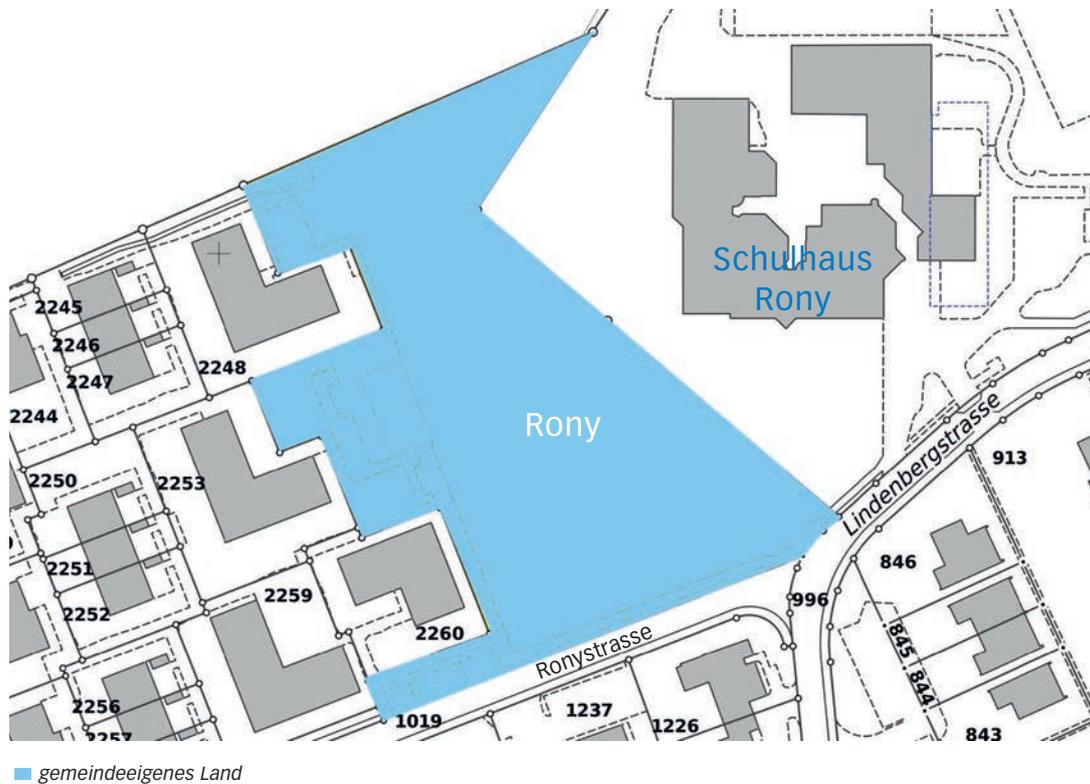
Vorbemerkungen

Die Einwohnergemeinde Hünenberg ist Eigentümerin der GS-Nr. 2223 mit 9'001 m² im Rony. Dieses befindet sich in der Bauzone W3 und es besteht seit 2007 der Bebauungsplan Nr. 5 Rony. Bereits realisiert bzw. vorinvestiert wurden ein Pavillon mit Gemeinschaftsplatz und die dazu notwendigen Umgebungsarbeiten. Auch der Anteil der Gemeinde an der Erschliessung der Einstellhalle wurde vorinvestiert. Weitere Vorinvestitionen ergaben sich bei der Garageneinfahrt inkl. Containerplätzen sowie bei diversen Erschliessungsarbeiten. Für alle Vorinvestitionen hatte die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 einen Kredit von CHF 580'000 bewilligt. Auf dem gemeindlichen Grundstück sind vier weitere Gebäude vorgesehen. Die Gemeinde hat mit der Bebauung insbesondere aus Rücksichtnahme auf die Schülerzahlen zugewartet. Die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Rony wurde kürzlich abgeschlossen. Die Schulraumplanung wird zurzeit überprüft.

Der Gemeinderat hat entschieden, wenn immer möglich keine Grundstücke mehr zu veräussern. Gleichzeitig besteht das Bestreben, bei gemeindeeigenen Grundstücken auch die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum und gesellschaftliche sowie soziale Anliegen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der Ortsplanungsrevision auf die Entwicklung der GS-Nr. 2223 sind offen.

1. Welche finanzpolitischen Ziele verfolgt der Gemeinderat mit der Baulandparzelle im Rony? Bestehen schon erste Renditeüberlegungen?

Neben Renditeüberlegungen sind bei der Entwicklung der GS-Nr. 2223 auch gesellschaftliche und Gemeindeentwicklungsfragen wie beispielsweise eine allfällige Schulraumüberlastung zu berücksichtigen. Klar ist aber, dass bei der Verwirklichung eine längerfristige stetige Rendite und damit eine nachhaltige Entlastung des Gemeindehaushaltes erzielt werden soll.



2. Teilt der Gemeinderat die Meinung der FDP Hünenberg, dass für die Baulandparzelle im Rony eine Variante gewählt werden soll, welche zur weiteren Stabilisierung der Gemeindefinanzen möglichst viel beiträgt?

Dem Gemeinderat sind die Gemeindefinanzen ein wichtiges Anliegen. Das Augenmerk ist jedoch neben einer ordentlichen Rendite auch auf die Bevölkerungsentwicklung und die gesellschaftlichen Herausforderungen zu richten. Eine Maximalrendite kann unter diesen Bedingungen nicht angestrebt werden. Hünenberg soll ein Dorf mit ausgewogenem Bevölkerungsmix bleiben. Die bisherigen Workshops der Ortsplanungsrevision haben gezeigt, dass ausreichender und preisgünstiger Wohnraum ein Anliegen der Hünenberger Bevölkerung ist. Eine durchmischte Bevölkerung trägt zudem zu einem attraktiven Vereinsleben und zur gegenseitigen Unterstützung bei.

3. Welche Vor- und Nachteile sieht der Gemeinderat bei den Varianten wie sie in der Ausgangslage erwähnt wurden? Die Beurteilung soll finanzpolitische und soziale Aspekte beinhalten.

Verkauf der Parzelle an einen Investor zum Marktpreis	Abgabe der Parzelle an einen Investor im Baurecht zu marktüblichen Konditionen	Entwicklung der Parzelle durch die Gemeinde, um die Mieterträge selber zu generieren
+ Die Gemeinde erhält einen einmaligen Betrag in die Gemeindekasse	+ Regelmässige Einnahmen aus Baurechtszins	+ Regelmässige Einnahmen aus Mietzinsen + Langfristige Einflussnahme möglich
- Nur eine Generation profitiert	- Wenig Flexibilität/ Einflussnahme während Baurechtslaufzeit - Teil der Rendite verbleibt bei Baurechtsnehmenden	- Nicht Kerngeschäft einer Gemeinde (externe Verwaltung sinnvoll) - Belastung personelle Ressourcen der Gemeinde während Planungs- und Bauzeit
Ein Verkauf kommt für den Gemeinderat infolge fehlender Einflussmöglichkeiten nicht in Frage.	Finanzpolitische und gesellschaftliche Aspekte sind in Einklang zu bringen.	Langfristige und Unabhängigkeit wählende Variante.

**4. *Sieht der Gemeinderat weitere Varianten?
Welche Vor- und Nachteile sieht der Gemeinderat
bei allfälligen weiteren Varianten?***

Nein.

**5. *Wäre es nicht angebracht, die Baulandparzelle
im Rony zwecks Rentabilisierung möglichst rasch
zu entwickeln? Was spricht für den Gemeinderat
gegen eine Entwicklung vor Abschluss der Orts-
planungsrevision, wie das ja auch bereits für die
Baulandparzelle im Maihölzli geschehen ist?***

Der Gemeinderat sieht eine zeitnahe Entwicklung der Baulandparzelle unter Berücksichtigung der vorgenannten gesellschaftlichen und finanzpolitischen Überlegungen sowie den nachgenannten Ressourcenüberlegungen.

Mit der Planung des gesamten Immobilienportfolios im Jahr 2019 legte der Gemeinderat fest, wie die Investitionsplanung in den nächsten zehn Jahren aussieht und wie dies mit den personellen Ressourcen bewältigt werden kann. Weiter galt es zu berücksichtigen, dass für den stetigen Gebäudeunterhalt ebenfalls genügend personelle und finanzielle Mittel vorhanden sind. Die gemeindliche Immobilienstrategie wurde der Öffentlichkeit im Rahmen einer Gesprächsrunde mit dem Gemeinderat am 9. November 2019 vorgestellt.

Aktuell ist vom Gemeinderat geplant, dass ab 2025 das neue Gemeindehaus mit dem dahinterliegenden Mehrfamilienhaus auf der Maihölzliwiese realisiert werden soll – bezugsbereit voraussichtlich 2027. Nach der Fertigstellung dieser Überbauung soll dann das bestehende Gemeindehaus saniert werden – bezugsbereit voraussichtlich 2028. Die Planungsarbeiten dieser Bauprojektgruppe sind bereits angelaufen.

Mit der Projektdefinition der Überbauung Rony soll im Jahr 2023 begonnen werden, so dass mit einer Fertigstellung im Jahr 2030 gerechnet werden kann. Eine schnellere oder gar zeitgleiche Planung sieht der Gemeinderat nicht. Die laufende Ortsplanung spielt dabei eine unwesentliche Rolle.

Kenntnisnahme

Der Gemeinderat ersucht die Einwohnergemeindeversammlung, von der Interpellationsantwort Kenntnis zu nehmen.

Hünenberg 2. November 2021

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwylar
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

GEMEINDEPARTNERSCHAFTEN

Hünenberg – Banská Štiavnica (Slowakei)

Am 2. Oktober trat eine 16-köpfige Gruppe ihre Reise nach Banská Štiavnica an. Zur Reise und zum einwöchigen Aufenthalt in Hünenbergs slowakischer Partnerstadt hatte der Verein Partnerschaft Banská Štiavnica eingeladen. Vereinspräsident Richard Aeschlimann und Vizepräsident Ludo Gajdoš hatten ein reichhaltiges und abwechslungsreiches Programm vorbereitet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Reise lernten Banská Štiavnica aus vielfältiger Perspektive kennen, von oben und von unten – und von «inside». Nach einer Stadtführung wurde unter kompetenter Führung der Kalvarienberg besucht. Hier wie anderswo genoss die Reisegesellschaft aus Hünenberg (und zugewandten Orten) eine Vorzugsbehandlung. Sie gehörte zu den ersten Besuchern überhaupt, die Zugang zur noch nicht fertig restaurierten Grab-Christi-Kapelle auf der Rückseite des Kalvarienbergs erhielten. Banská Štiavnica von oben war nicht nur vom Kalvarienberg aus zu bewundern, sondern anderntags auch vom Sitno, mit 1'009 m der höchste Punkt der Štiavnicer Berge. Bei einer «apustnica» (Sauerkrautsuppe) erzählte Reiseleiter Richard Aeschlimann in der «chata» (Hütte) auf dem Gipfel die Sage von den Rittern, die verbannt in den Tiefen des Sitno auf ihre Erlösung harren. Von unten konnte Banská Štiavnica am letzten Tag erlebt werden. Bei der Begehung des Bartolomej-Stollens erfuhr die Gruppe einiges vom harten Leben der früheren Bergarbeiter. Das Silber, der Reichtum der Stadt und des Habsburgerreichs, hatte seinen Preis, den die hart schuftenden Bergleute vor Ort mit ihrer Gesundheit und einem kurzen Leben bezahlten.

Die Reisegruppe besuchte auf zwei Tagesexkursionen auch die wichtigsten slowakischen Bergbaustädte neben dem «silbernen» Banská Štiavnica, das «goldene» Kremnica und das «kupferne» Banská Bystrica. Im Bystricer SNP-Museum, das den Slowakischen Nationalaufstand von 1944 thematisiert, wurden die Besucher mit der Landesgeschichte des 20. Jahrhunderts konfrontiert. Ein weiterer Tagesausflug führte in die ländliche Region Hont. Nach der Besichtigung einer alten Wassermühle und von heute noch genutzten Höhlenwohnungen wurden hochwertige Öle und lokale Weine degustiert. Eindrücklich waren die tief in das vulkanische Gestein geschlagenen Weinkeller. Ein Erlebnis ganz anderer Art war anderntags wiederum die Besichtigung des Schlosses im Štiavnicer Nachbardorf Svätý Anton. Das «Kaštie» war bis nach dem zweiten Weltkrieg im Besitz der bulgarischen Zaren. Um alles aufzuführen, was die Gruppe während einer Woche gesehen und erlebt hat, reicht hier der Platz bei Weitem nicht aus. Sicher ist: Die Reise wurde der Affiche «Kultur

und Natur in und um Banská Štiavnica» vollauf gerecht. Die Mitgereisten erfuhren während dieser Woche viel über Geschichte und Gegenwart der Partnerstadt und der mittleren Slowakei.

Eine Kernaufgabe des Vereins ist die Förderung der Beziehung zwischen Hünenberg und Banská Štiavnica. Wenn Hünenberger die Partnerstadt selbst erleben können, ist das wohl der beste Kitt für den Fortbestand der Gemeindepartnerschaft. Präsident und Vizepräsident des Vereins nutzten die Gelegenheit auch für Gespräche vor Ort. Bei einem Arbeitessen mit der Bürgermeisterin Nadežda Babiaková kamen interessante Ideen für die weitere Entwicklung der Partnerschaft auf den Tisch.

Nächste Gelegenheit für einen Kontakt mit «Banská Štiavnica» bietet der offizielle Besuch aus der Partnerstadt, der für Mai/ Juni 2022 vorgesehen ist. Weitere Informationen zu Verein, Gemeindepartnerschaft und zur Stadt Banská Štiavnica finden sich auf www.ahoj-stiavnica.ch. Über info@ahoj-stiavnica.ch können Sie jederzeit Kontakt mit dem Verein aufnehmen. Bei Fragen gibt der Vereinspräsident gerne Auskunft (Telefon 056 664 00 42 / 079 772 11 45).



Gut gelaunte Reisegesellschaft in Banská Štiavnica am Pocúvadlo-See

*Für den Verein Partnerschaft Banská Štiavnica:
Richard Aeschlimann, Präsident*

Hünenberg – Marly FR

Verein besucht Wiedertäufer im Jura

Die Partnerschaft mit Marly teilt sich in die Bereiche des eigentlichen Hünenberger Vereins und in die Unterstützung des schulischen Sprachausstausches. Dass vor und nach den Herbstferien Schülerinnen und Schüler aus beiden Partnergemeinden einen kurzen Sprachaufenthalt nützen, kann trotz COVID als Zeichen der Hoffnung gewertet werden.

Die zwei Highlights der Vereinsmitglieder: Einerseits haben wir beim Pfadiheim Hünenberg grilliert und den gesellschaftlichen Austausch genossen. Andererseits begaben wir uns auf die Spuren der Wiedertäufer im Berner Jura anlässlich der Vereinsreise. Der Vorstand freute sich, rund 30 Mitglieder zur Reise in die Welt der Wiedertäufer, zu begrüßen. Programmchef Joseph Schuler und Marius Kümin hatten ein spannendes Programm ausgearbeitet und luden zu einem geschichtlichen Exkurs bis zurück in die lutherische und zwinglianische Reformation ein.

Warum wurden die Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaft «Wiedertäufer» genannt? Die Wiedertäufer lehnten die Säuglingstaufe ab zu Gunsten der Glaubenstaufe der Erwachsenen. Sie verweigerten zudem den Gehorsams-Eid an die Machthaber und den Kriegsdienst (klare Trennung von Kirche und Staat). Deshalb wurden die sogenannten Wiedertäufer sofort mit Todesstrafe (1525) verfolgt und mussten in ländliche Gebiete wie etwa das Emmental ausweichen. Später (ca. 1700) erhielten sie im Jura sozusagen «Asyl» auf 1'000 m.ü.M. im Gebiet des Fürstbischofs von Basel.

Ein Ziel unseres diesjährigen Ausflugs war deshalb die evangelische Mennonitengemeinde Sonnenberg in Jeanguisboden. Sie ist eine der 14 Täufergemeinden in der Schweiz, wo heute noch rund 2'000 Wiedertäuferinnen und Wiedertäufer leben. So wurden wir auf dem Mont Soleil vom Ältesten (Prediger), Michel Ummel, in deren Kapelle begrüsst. Er brachte uns auf anschauliche Weise die Geschichte der Wiedertäufer näher. Weltweit gibt es heute noch rund zwei Millionen Wiedertäufer (Anabaptisten). In den USA sind sie als Mennoniten oder Amische bekannt. Wir durften auch einen Augenschein im Archiv der Wiedertäufer nehmen. Dabei zeigte uns Michel Ummel die 500 Jahre alte «Froschauer»-Bibel aus den ersten Tagen der Zürcher Reformation um Huldrych Zwingli.

Anschliessend begaben wir uns auf die Suche nach Spuren aus vergangenen Zeiten. Diese fanden wir in Form von Inschriften einerseits beim Creux de glace, einem rund 30 m tiefen Eisloch,

auf rund 1'300 m im Chasseral-Gebiet. Andererseits zeigte uns der eigens angereiste dipl. Geograph Guy Schneider die geheimnisvollen noch nicht entzifferten Schriftzeichen unterhalb der ehemaligen Täuferbrücke in der Nähe von Corgemont.

Neuigkeiten zum Projekt Grossfreiburg

Aufmerksam verfolgen wir die Entwicklung rund um die Fusion der Freiburger Gemeinden. Für unsere Partnerschaft könnte der Entscheid allenfalls weiterführende Konsequenzen haben. Wir hoffen natürlich, dass die bisherigen Beziehungen weiterhin tragen werden.

Am 26. September 2021 hat eine Konsultativabstimmung an der Urne stattgefunden. Die Stimmberechtigten von Freiburg, der Kantonshauptstadt mit 38'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, stimmten dem Projekt mit 74 Prozent zu, ebenso wie jene von Marly und Belfaux mit je rund 57 Prozent. Insgesamt stimmten nur drei von neun involvierten Gemeinden dem Fusions-Projekt zu. Der Gemeinderat von Marly sprach sich für eine Weiterführung der Gespräche zur Schaffung eines «Grossfreiburgs» aus. Er wünscht, dass in der Zwischenzeit die bestehenden Unsicherheiten beseitigt werden und die Bevölkerung sich in Kenntnis der Sachlage für oder gegen das Projekt entscheiden kann.



In der Schlucht bei der neuen Täuferbrücke bei Corgemont.

*Für den Verein Partnerschaft Marly FR:
Markus Honegger, Präsident*

INFORMATIONSWESEN

www.huenenberg.ch

Auf unserer Website finden Sie alle wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Gemeinde. Auf der Startseite befinden sich weiterführende Links und die aktuellsten Mitteilungen. Hier werden auch die Gemeinderatsbeschlüsse veröffentlicht, sofern keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Vorschriften dagegensprechen. Hier finden Sie auch das Leitbild mit den Leitsätzen und die Mehrjahresziele des Gemeinderates mit den entsprechenden Massnahmen sowie alle Unterlagen zur laufenden Ortsplanungsrevision.

Sie können auch Tageskarten sowie ausgewählte Artikel und Dienstleistungen über das Gemeindeportal nicht nur bestellen, sondern auch via Post-/Kreditkarte online bezahlen. Sie finden diese Dienstleistungen unter «Online Dienste» auf der Startseite unserer Website.

Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@huenenberg.ch.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung verfügen über eine direkte E-Mail-Adresse: **vorname.name@huenenberg.ch**.

Whatsapp und Facebook

Die Gemeinde Hünenberg bietet Ihnen auch einen Gratis-Infodienst per **Whatsapp** an. Interessierte speichern die Nummer 079 633 12 32 auf ihrem Mobiltelefon und können so Mitteilungen, Anregungen etc. (z.B. defekte Strassenlampen, Scherben auf dem Trottoir, Mängel an einem Robidog) schnell und einfach an die Gemeinde weitergeben.

Wir sind auch auf Facebook: Über unsere Facebookseite «Gemeinde Hünenberg» informieren wir Sie laufend über wichtige Termine und Anlässe in Hünenberg. Sie können sich auch auf den Facebookseiten «Kultur Hünenberg», «Bibliothek Hünenberg», «Ludothek Hünenberg» und «Musikschule Hünenberg» laufend informieren oder die Seiten abonnieren.

Mitteilungen

Die aktuellen Mitteilungen aus dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung werden in der lokalen Presse und auf der Startseite unserer Website unter der Rubrik «Mitteilungen» veröffentlicht. Sie werden wöchentlich – i.d.R. am Mittwoch – aufgeschaltet. Zudem werden die Mitteilungen jeweils in den Schaukästen beim Gemeindehaus und bei der Park-and-Ride-Anlage Zythus ausgehängt.

Gemeindemagazin

Das Hünenberger Gemeindemagazin EINBLICK erscheint vier Mal pro Jahr (Februar, Mai, September, November). Der EINBLICK wird jeweils allen Haushaltungen zugestellt. Bitte melden Sie interessante Begebenheiten, Ereignisse etc., damit darüber berichtet werden kann an Gemeindeschreiber Guido Wetli, Telefon 041 784 44 00, E-Mail guido.wetli@huenenberg.ch. Für Firmen besteht die Möglichkeit, im EINBLICK ein Inserat zu platzieren.

Newsletter

Sie wollen sich einfach und schnell über gemeindliche Angelegenheiten informieren? Dann können Sie sich unter www.huenenberg.ch/aktuell mit Ihrer E-Mail-Adresse anmelden. Sie erhalten wöchentlich in einem Newsletter die aktuellsten gemeindlichen Mitteilungen. Falls Sie diesen Dienst nicht mehr wünschen, können Sie ihn jederzeit wieder annullieren.

Gespräche mit dem Gemeindeschreiber

Hünenbergerinnen und Hünenberger können ihre Wünsche, Anregungen und Kritik im Zusammenhang mit der Gemeinde in einem persönlichen Gespräch mit dem Gemeindeschreiber anbringen und Rat in gemeindlichen Angelegenheiten einholen. Für diesen Dienst steht Gemeindeschreiber Guido Wetli auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten zur Verfügung (Telefon 041 784 44 00; E-Mail: guido.wetli@huenenberg.ch).

Auch mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Gemeindeverwaltung können Termine ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten vereinbart werden.

VERSCHIEDENES

Anlässe

Der Gemeinderat freut sich, Sie an folgenden Anlässen zu begrüssen:

- **Weihnachtsmarkt:**
Freitag, 26. November 2021, 15.30 Uhr,
Dorfplatz
- **Iffelen- und Chlausumzug:**
Donnerstag, 2. Dezember 2021, 19.30 Uhr, Dorf
- **Apéro am Lichterweg:**
Donnerstag, 9. Dezember 2021, ab 18.00 Uhr, Hubel
- **Inthronisation Eiche Zunft:**
Samstag, 22. Januar 2022, 17.30 Uhr,
Saal «Heinrich von Hünenberg»
- **Informationsveranstaltung Ortsplanungsrevision,
Präsentation Raumentwicklungskonzept:**
Februar/März 2022, Termin noch offen
- **Unternehmeranlass:** Mittwoch, 4. Mai 2022, 17.30 Uhr,
Saal «Heinrich von Hünenberg»
- **Gesprächsrunde mit dem Gemeinderat:**
Samstag, 7. Mai 2022, 09.00 Uhr, Einhornsaal
- **Einwohnergemeindeversammlung:**
Montag, 20. Juni 2022, 20.00 Uhr,
Saal «Heinrich von Hünenberg»

Änderungen bleiben vorbehalten (Corona). Wir bitten Sie, die entsprechenden Flugblätter bzw. Amtsblattpublikationen zu beachten.

Tageskarten Gemeinde (unpersönliche Generalabonnements)

Die Gemeinde Hünenberg stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern auch im Jahr 2022 sechs Tageskarten zur Verfügung. Diese haben Gültigkeit auf allen Strecken (2. Klasse) der SBB und anderer öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie der meisten Privatbahnen. Die Tagesgebühr beträgt CHF 44. Über weitere Einzelheiten orientiert ein Merkblatt, das bei der Einwohnerkontrolle erhältlich ist und auf der gemeindlichen Website www.huenenberg.ch auf der Startseite unter «Online Dienste» heruntergeladen werden kann. Unter diesem Link können die Tageskarten auch online reserviert und mit E-Payment bezahlt werden.

Hünenberger Souvenirs

In der Einwohnerkontrolle können u. a. folgende Artikel bezogen werden:

Buch «Mein Hünenberg» von Werner Gretener	CHF	20
Buch «Entstehung und Geschichte der Korporation Hünenberg», diverse Autoren	CHF	48
Buch «Die Weinrebenkapelle»	CHF	18
Buch «Die Wandbilder in der Kirche St. Wolfgang» von Klaus Meyer	CHF	20
Hünenberger Schulchronik «s'hed glütet!» von Klaus Meyer	CHF	25
Buch «Der Hünenberger Mattenboden» von Adolf A. Steiner	CHF	20
Buch «Hünenberg in alten Ansichten» von Klaus Meyer	CHF	9
Hünenberger Regenschirm	CHF	15
Hünenberger Kugelschreiber	CHF	15

Verkauf des gemeindeeigenen Weines

Die Einwohnergemeinde Hünenberg ist Eigentümerin eines Rebbergs bei der Weinrebenkapelle, den sie zusammen mit den Chäppeligenossen bewirtschaftet. Interessierte Hünenbergerinnen und Hünenberger können sich zur Fronarbeit im Rebberg anmelden (Telefon 041 784 44 53).

Der Weisswein (Müller-Thurgau) kostet CHF 15, der Rotwein (Zweigelt, Cabernet Dorsa und Pinot noir) CHF 19, der Marc (Tresterbrand) CHF 25. Der Wein und der Marc können bei der Einwohnerkontrolle Hünenberg (Telefon 041 784 44 44) bezogen werden.

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 13. DEZEMBER 2021

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Stand am 11. Oktober 2021) bei der Durchführung von Veranstaltungen nach. Das Konzept basiert auf den geltenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Vorlagen (2. November 2021). Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der gemeindlichen Website aufgeführt.

1. Die Teilnehmenden der Einwohnergemeindeversammlung werden durch entsprechende Publikationen (Vorlage, Amtsblatt, Internet) gebeten, sich rechtzeitig im Saal «Heinrich von Hüenenberg» einzufinden.
2. Der Zutritt und das Verlassen des Saals erfolgen vom oberen Eingang her. Der untere Eingang wird geschlossen.
3. Die Eingangstür bleibt bis zum Beginn der Versammlung permanent geöffnet.
4. Im Foyer werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.
5. Im Foyer stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.
6. Ab Eingang in das Zentrum «Heinrich von Hüenenberg» besteht Maskentragpflicht (auch während der Versammlung). Es wird nur jeder zweite Sitz belegt. Bei Bedarf erfolgt eine Übertragung der Versammlung ins Foyer Zentrum.
7. Wer ohne Maske kommt, erhält von Mitarbeitenden der Gemeinde gratis eine Maske. Die Maske ist umgehend zu montieren und somit auch beim Aufenthalt im Foyer zu tragen.
8. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können, nehmen in einem separat eingerichteten und mit Plexiglas abgetrennten Sektor Platz.
9. Von den Teilnehmenden werden die Kontaktdaten erhoben (sitzgenau).
10. Es steht keine Garderobe zur Verfügung.
11. Bei der Maskenabgabestelle wird der Mindestabstand von 1.5 m auf dem Boden markiert.
12. Nach Beendigung der Versammlung darf die Maske erst beim Verlassen des Saalgebäudes abgenommen werden.
13. Beim Ausgang des Saalgebäudes werden genügend Abfallkübel zur Verfügung gestellt.
14. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden im Voraus rekrutiert und vor der Versammlung vom Vizepräsidenten unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
15. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler und auch der Obmann behalten die Maske immer an. Es werden keine Zettel an den Obmann abgegeben.
16. Die Gemeinderatsmitglieder tragen auf dem Podium ebenfalls eine Maske (ausgenommen Präsidentin), ausser wenn sie sprechen. Auf dem Podium werden Plexiglasscheiben montiert.
17. Rednerinnen und Redner dürfen die Maske für das Vortragen ihrer Voten abnehmen.
18. Die Teilnehmenden werden von der Präsidentin zu Beginn über die Modalitäten informiert.
19. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern vorbeigebracht wird.
20. Nach der Versammlung findet kein Apéro statt.
21. Nach der Versammlung ist die Eingangstür des Saalgebäudes vom Saalwart zu öffnen. Sie bleibt offen, bis alle Teilnehmenden das Saalgebäude verlassen haben.
22. Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.

